

SITZUNG

Gremium:	Stadtrat
Sitzungstag:	Dienstag, den 20.04.2021
Sitzungsort:	Adam-Riese-Halle
Beginn:	18:00 Uhr
Ende:	20:07 Uhr

Von den 25 ordnungsgemäß geladenen Mitgliedern des Stadtrates waren 23 anwesend, 2 entschuldigt, - nicht entschuldigt, so dass die beschlussfähige Zahl, nämlich mehr als die Hälfte der gesetzlichen Mitgliederzahl, anwesend war.

Tagesordnung:

1. Bauleitplanung; Aufstellung des B-Planes "Unterer Grasiger Weg"; Abwägung der im Rahmen der frühz. Beteiligung eingegangenen Stellungnahmen, Beschluss der förmlichen Beteiligung der Öffentlichkeit, Behörden und sonst. Träger öffentl. Belange
2. Beschluss über die Haushaltssatzung 2021 mit Haushaltsplan und allen Anlagen
3. Beschluss über den Finanzplan 2020 bis 2024 mit Investitionsprogramm der Stadt Bad Staffelstein
4. Bestellung des Kommandanten der Freiwilligen Feuerwehr Grundfeld
5. Bestellung des Kommandanten der Freiwilligen Feuerwehr Loffeld
6. Sonstiges öffentlich

Begrüßung

Zweiter Bürgermeister Stich eröffnete die Sitzung und stellte nach Begrüßung der Anwesenden die frist- und formgerechte Ladung sowie die Beschlussfähigkeit des Gremiums fest.

Er beantragte die Änderung der Tagesordnung. Die Bauleitplanung für den „Unteren Grasiger Weg“ als TOP 1 zu behandeln.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen: 22
Nein-Stimmen: 0

Bezugnehmend auf einen Pressebericht der FW erklärte Zweiter Bürgermeister Stich, dass die geplante Stadtratssitzung im März wegen eines Ladungsmangels durch die verspätete Postzustellung abgesagt wurde. Liegt ein Ladungsmangel vor, sind die Beschlüsse des Gremiums angreifbar, was auch für den Bebauungsplan „Unterer Grasiger Weg“ gegolten hätte. Aus diesem Grund besprach er vorher mit den Fraktionsvorsitzenden und dem Dritten Bürgermeister die eingetretene Situation und sagte die Sitzung ab.

In der Corona-Pandemie gibt es klare Vorgaben der Staatsregierung, dass nur Sitzungen, die unaufschiebbar sind, in Präsenz durchgeführt werden sollen (z.B. wegen zwingend notwendiger Beschlüsse). In der nächsten Sitzung des Stadtrates am 27.04.2021 wird über die Möglichkeit der Durchführung virtueller Sitzungen entschieden.

StR Ernst W. erinnerte an die letzte Sitzung des HVA, die einige Mitglieder auch verspätet erhielten und die trotzdem durchgeführt wurde. Die Verschiebung der Stadtratssitzung wurde von der FW-Fraktion akzeptiert, Verwunderung herrschte nur über die große Verschiebungszeit. Nach Auskunft von Zweitem Bürgermeister Stich wurde in der HVA-Sitzung wegen des Ladungsmangels, der zu beschließende Punkt von der Tagesordnung genommen und der Sachverhalt nur beraten.

Für ihn, als Mitglied des Stadtrates und Tourismusausschusses, ist es schwierig Themen anzusprechen, wenn diese Sitzungen ausfallen, erklärte StR Ernst V. Er hat dadurch nicht die Möglichkeit, etwas vorzubringen. An die Vorgaben der Regierung müssen wir uns halten, teilte Zweiter Bürgermeister Stich mit.

Ein StR nahm ab 18:15 Uhr an der Sitzung teil.

TOP 1	Bauleitplanung; Aufstellung des B-Planes "Unterer Grasiger Weg"; Abwägung der im Rahmen der frühz. Beteiligung eingegangenen Stellungnahmen, Beschluss der förmli. Beteiligung der Öffentlichkeit, Behörden und sonst. Träger öffentl. Belange
--------------	---

Sachverhalt / Rechtslage:

Für den Vorentwurf zum Bebauungs- und Grünordnungsplan „Unterer Grasiger Weg“ in der Fassung vom 08.12.2020 erfolgte gemäß § 3 Abs. 1 BauGB bzw. gem. § 4 Abs. 1 BauGB in der Zeit vom 18.12.2020 bis zum 15.01.2021 die frühzeitige Öffentlichkeits-, Träger- und Behördenbeteiligung Dieser Bericht gibt das Ergebnis des Beteiligungsverfahrens wieder.

Herr Jörg Meier vom Planungsbüro Höhen und Partner erläuterte die Abwägung im Einzelnen.

FRÜHZEITIGE ÖFFENTLICHKEITSBETEILIGUNG

Seitens der Öffentlichkeit gingen folgende Stellungnahmen ein:

1. Sammelstellungnahme Nr. 1

Hinweis: Es handelt sich um einen standardisierten Vordruck (Verfasser, Ersteller unbekannt), in dem mehrere Einwände und Forderungen aufgelistet sind, die je nach individuell zutreffender Meinung angekreuzt werden sollen/können. Von folgenden Personen wurde jeweils ein solcher Vordruck abgegeben:

- Frau [REDACTED] und Herr [REDACTED], [REDACTED], 96231 Bad Staffelstein, Schreiben vom 11.01.2021 und 14.01.2021
- Frau [REDACTED] und Herr [REDACTED], [REDACTED], 96231 Bad Staffelstein, Schreiben vom 11.01.2021
- Herr [REDACTED], [REDACTED], 96231 Bad Staffelstein, Schreiben vom 11.01.2021 und 14.01.2021
- Herr [REDACTED], [REDACTED], 96231 Bad Staffelstein, Schreiben vom 11.01.2021 und 14.01.2021
- Herr [REDACTED], [REDACTED], 96231 Bad Staffelstein, Schreiben vom 08.01.2021 und 11.01.2021
- Frau [REDACTED], [REDACTED], 96231 Bad Staffelstein, Schreiben vom 10.01.2021 und 11.01.2021
- Herr [REDACTED], [REDACTED], 96231 Bad Staffelstein, Schreiben vom 11.01.2021
- Frau [REDACTED] und Herr [REDACTED], [REDACTED], 96231 Bad Staffelstein, Schreiben vom 11.01.2021
- Frau [REDACTED] und Herr [REDACTED], [REDACTED], 96231 Bad Staffelstein, Schreiben vom 12.01.2021
- Herr [REDACTED], [REDACTED], 96231 Bad Staffelstein, Schreiben vom 10.01.2021
- Frau [REDACTED], [REDACTED], 96231 Bad Staffelstein, Schreiben vom 10.01.2021

Sachverhalt:

Gegen den Bebauungs- und Grünordnungsplan "Unterer Grasiger Weg" vom 08.12.2020 möchte ich die folgenden angekreuzten Einwände vorbringen (Panstraße E = Verbindung zwischen Rosenstraße und Neubaugebiet Unterer Grasiger Weg):

- 1) Die Planstraße E ist unnötig, da es zwei weitere Zufahrten zum Neubaugebiet gibt;
- 2) Die Planstraße E führt zu höheren Gefahren für die auf dem Spielplatz spielenden Kinder, sowie Kinder, die auf dem Weg zum Spielplatz sind;
- 3) Die Planstraße E ist überdimensioniert (geplant sind 8 m, das ist breiter als eine Bundesstraße);
- 4) Die Planstraße E führt zu unnötiger Abholzung, dadurch gibt es weniger Schatten auf dem Spielplatz; in der Kernstadt gibt es kaum Spielplätze mit Schatten;
- 5) ein Provisorium für Planstraße E während der Bauzeit, das wieder zurückgebaut wird, würde anstelle einer geteerten Planstraße E, für z. B. die Anlieferung von Hausteilen ausreichen;
- 6) Planstraße E macht den Spielplatz für Familien unattraktiver;
- 7) für Planstraße E müssen Spielgeräte entfernt werden;
- 8) Planstraße E verändert den Charakter des Spielplatzes zu stark;
- 9) trotz des expliziten Hinweises auf Kinder und Jugendliche in §3 Abs.1 BauGB wurden diese in das Verfahren nicht ausreichend einbezogen;
- 10) trotz der starken Betroffenheit von Kindern und Jugendlichen durch das Bauvorhaben, wurden keine Bemühungen zur Reduzierung von Hürden und zur Gleichstellung von Kindern und Jugendlichen gegenüber Erwachsenen im Verfahren und der Veröffentlichung des BBPs/GOPs unternommen;
- 11) die Frist für Einwände gegen den genannten Bebauungs- und Grünordnungsplan unterschreitet die in § 3 Abs. 2 BauGB vorgesehene 30-Tage Frist, ich bitte um Verlängerung der öffentlichen Auslegungsfrist um mindestens
 - 1 Monat 2 Monate 3 Monate;
- 12) durch die Schließung des Bauamtes ab 16.12.2020 für den allgemeinen Parteiverkehr und die Notwendigkeit einer persönlichen Terminvereinbarung, liegt ein wichtiger Grund gem. § 3 Abs. 2 BauGB vor, der eine Verlängerung der öffentlichen Auslegungsfrist vorsieht, ich bitte Verlängerung der öffentlichen Auslegungsfrist um mindestens
 - 1 Monat 2 Monate 3 Monate;
- 13) durch die Wahl der Auslegungsfrist über Weihnachten 2020 und den Jahreswechsel ergeben sich weniger Dienst- und Öffnungszeiten, die den Bürgerinnen und Bürgern die Möglichkeit geben den BBPs/GOPs im Bauamt einzusehen, es liegt ein wichtiger Grund gem. § 3

Abs. 2 BauGB vor, ich bitte deshalb um Verlängerung der öffentlichen Auslegungsfrist um mindestens

o 1 Monat o 2 Monate o 3 Monate;

14) durch die Zutrittsregeln (kein Husten, Fieber, Kontakt zu Covid-19 Erkrankten etc.) im Bauamt aufgrund der Corona-Pandemie, wird zu vielen Bürgern die Möglichkeit genommen, einen Einsichtstermin beim Bauamt wahrzunehmen, ein wichtiger Grund gem. § 3 Abs. 2 BauGB liegt vor, ich bitte deshalb um Verlängerung der öffentlichen Auslegungsfrist um mindestens

o 1 Monat o 2 Monate o 3 Monate;

15) Eine Umwidmung des „Unterer Grasigen Weg“ zur Einbahnstraße Richtung Unterzettlitz und Öffnung des Neubaugebiets dorthin würde den Verkehr kanalisieren und die Straße E auch überflüssig machen.

Beschluss:

Zu Ziffer 1): Die Notwendigkeit der Planstraße E wird in der Planbegründung dargelegt (s. u. a. Ausführungen in Teil A. Kap. 10.7.1 Belange der benachbarten Wohnnutzungen“). Seitens der für die Beurteilung diesbezüglicher Fragen zuständigen Fachbehörden/-stellen wurde die Stadt Bad Staffelstein nicht auf ein diesbezügliches Planungsdefizit hingewiesen. Auch dies wertet die Stadt Bad Staffelstein als Indiz für die Richtigkeit und Sinnhaftigkeit der von ihr getroffenen Planungsentscheidung.

Zu Ziffer 2): Die Stadt Bad Staffelstein hat diesen Aspekt als prüfrelevant erkannt und sich damit auseinandergesetzt. Sie verweist auf ihre Ausführungen in der Planbegründung (s. u. a. Teil A. Kap. 10.7.3 „Belange des bestehenden Spielplatzes“). Von keiner der für die Beurteilung dieser Fragen zuständigen Fachbehörden/-stellen wurde die Stadt Bad Staffelstein auf ein diesbezügliches Planungsdefizit hingewiesen.

Zu Ziffer 3): Die im Bebauungsplan gesicherten Flächen sind gemäß den Vorgaben der Richtlinie für den Straßenbau (RASt 06) dimensioniert und genügen allen an sie gestellten rechtlichen und technischen (auch sicherheitstechnischen) Anforderungen. Neben den reinen Fahrbahnbreiten sind in dem Maß von 8,0 m auch die Breiten für die Errichtung eines Gehweges, für Bankette, Sicherheitsstreifen usw. enthalten.

Zu Ziffer 4): Die Beschlüsse zu Ziffer 3) gelten hier analog.

Zu den Ziffern 5) und 6): Kenntnisnahme

Zu Ziffer 7): Die Beschlüsse zu Ziffer 3) gelten hier analog. Bestehende Spielgeräte müssen nach gegenwärtigem Kenntnisstand nicht beseitigt bzw. lagernmäßig nicht verändert werden.

Zu Ziffer 8): Kenntnisnahme

Zu den Ziffern 9) und 10): Die von der Stadt Bad Staffelstein durchgeführte Beteiligung der Öffentlichkeit, zu dieser gehören auch Kinder/Jugendliche, entspricht den gesetzlichen Anforderungen und ist nicht zu beanstanden. Kinder/Jugendliche haben von dem ihnen zustehenden Recht zur Äußerung Gebrauch gemacht, wie u. a. vorliegende Stellungnahmen belegen.

Zu Ziffer 11): Durchgeführt wurde die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB und nicht - wie irrtümlich erwähnt - die förmliche Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB. Die von der Stadt Bad Staffelstein durchgeführte frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung genügt allen an sie zu stellenden rechtlichen Anforderungen

Zu den Ziffern 12 bis 14): Die Beschlüsse zu Ziffer 11) gelten hier analog.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen:	22
Nein-Stimmen:	1

Sachverhalt:

Eine Umwidmung des „Unterer Grasiger Weg“ zur Einbahnstraße Richtung Unterzettlitz und Öffnung des Neubaugebietes dorthin würde den Verkehr kanalisieren und die Straße E auch überflüssig machen.

Beschluss:

Bereits im Vorfeld der Planung hat die Stadt Bad Staffelstein geprüft, in wie weit der Untere Grasige Weg zur Baugebieterschließung herangezogen werden kann. Sie ist zum dem Ergebnis gekommen, dass dies nicht zielführend ist.

Das Treffen verkehrsrechtlicher Anordnung (wie z. B. Festlegung einer Einbahnstraßenregelung) obliegt nicht dem Zuständigkeitsbereich und der Regelungsbefugnis der verbindlichen Bauleitplanung (Planungsrecht, kein Verkehrsrecht).

Eine Einbahnregelung Richtung Unterzettlitz berücksichtigt nicht die Fahrzeugbewegungen, die in die entgegengesetzte Richtung fahren wollen, hierzu gehören auch Fahrbewegungen der derzeitigen Anwohner des Unteren Grasigen Weges. Eine straßenmäßige Erschließung/ Anbindung des Plangebietes an den Unteren Grasigen Weg müsste die am Südrand des Plangebietes umlaufend geplanten und notwendigen Schallschutzmaßnahmen (Lärmschutzwall/-wandkombination) durchbrechen und würde sie damit „ad absurdum“ führen.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen:	23
Nein-Stimmen:	0

Sachverhalt:

Hinweis: Dem oben erwähnten Vordruck war zusätzlich ein Ergänzungsschreiben mit folgenden Einwänden beigefügt:

Die Planstraße H ist aus unserer Sicht überflüssig, da es in der Auwaldsiedlung genug Verbindungsstraßen gibt, die von Radfahrern genutzt werden können. Die Planstraße H ist auch überdimensioniert. Auch das Versiegeln von Grünflächen in einer Wohnsiedlung mit Kindern ist unangebracht. Bei der stetig steigenden globalen Erderwärmung sind „versiegelte“ Wege, die niemand braucht, völlig überflüssig. Die Planstraße H „erwärmt“ zusätzlich die Auwaldsiedlung und mehr natürliche Grünflächen entsprechen besser einer Eigenheimsiedlung. Eine befahrbare Rasenfläche würde vollkommen ausreichen, da diese selten genutzt wird.

Beschluss:

Im Rahmen der Bauleitplanung erfolgt die Sicherung von Flächen für bestimmte Funktionen und die planungsrechtliche Sicherung/Zuordnung und Definition dieser Funktion. Die Festlegung von Ausbaustandards und/oder die Festsetzung von Materialien zur Oberflächenbefestigung sind hingegen unzulässig. Daher enthält der Planvorentwurf an keiner Stelle Angaben zu baulichen Ausführungen und insofern auch nicht dazu, dass die Stadt Bad Staffelstein beabsichtigt, die Planstraße H baulich zu befestigen. Ganz im Gegenteil strebt sie an, diesen Bereich gemäß dem aktuellen Status quo und soweit möglich als Rasen-/Wiesenweg beizubehalten. Aus der zeichnerischen Darstellung der Planurkunde darf insofern nicht fälschlich abgeleitet werden, dass Flächen, die hier gelb - weiß schraffiert dargestellt sind, gleichsam automatisch gepflastert, asphaltiert oder sonst wie baulich befestigt werden.

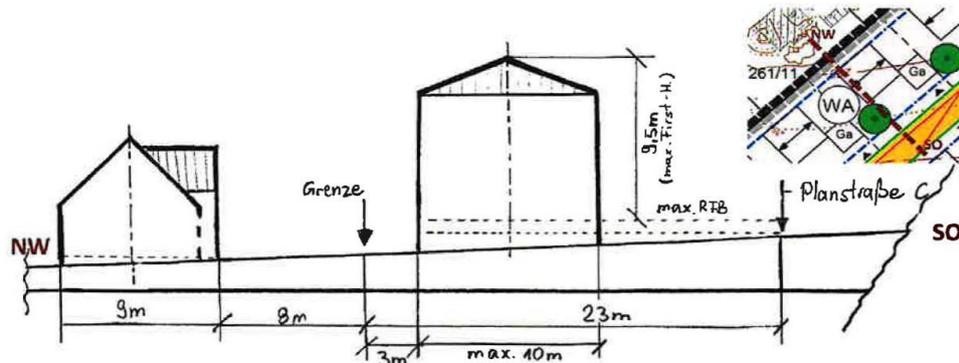
Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen:	23
Nein-Stimmen:	0

2. Herr █████, █████, 96231 Bad Staffelstein, Schreiben vom 14.01.2021**Sachverhalt:**

Als Eigentümer des an das Planungsgebiet angrenzenden Grundstücks Flur.-Nr. 261/11 der Gmkg. Unterzettlitz, in dessen Wohnbebauung ich mit meiner Familie lebe, möchte ich zu-

nächst anmerken, dass der neue Entwurf weitgehend akzeptabel erscheint. Jedoch denke ich, dass der Plan die Nutzung meines Grundstücks im Übermaß beeinträchtigt. Den besten Eindruck der möglichen Größen- und Abstandsverhältnisse für mein Haus (links) gegenüber einem geplant zulässigen Neubau (rechts) gibt diese Bleistiftzeichnung (maßstäblich im Rahmen der Zeichengenauigkeit):



Da eine max. Firsthöhe von 9,5 m bezogen auf den RFB des EG erlaubt ist, und diese wiederum 0,5 m über der Bezugshöhe der Planstraße C liegen darf, ergeben sich 10,0 m effektiv. Da die Bezugshöhe der Planstraße C zudem etwa 1,0 m höher als mein Grundstück liegt, ergibt sich eine relative Firsthöhe von 11,0 m aus meiner Sicht. Das Ganze mit dem minimalen Abstand von 3 m zu meiner Grundstücksgrenze. In der Konsequenz bedarf es eines Sonnenstandwinkels von 45°, damit überhaupt noch direkter Sonneneinfall in meinem Garten stattfindet. In Bad Staffelstein ist das lediglich mittags für zwei Stunden und das nur im (Hoch-) Sommer der Fall (Jahreshöchststand zur Sommersonnenwende mittags ca. 60°). Und: zumindest gemäß den vorgeschlagenen Grundstücksgrenzen werden zwei dieser überragenden Häuser vor meinem Garten liegen! Unter solchen Bedingungen müsste ich wohl besser gleich Zier-Kies bestellen, denn selbst Schattenrasen wird es da schwer haben. Von irgendwelchen Aussichten ist da auch keine Rede mehr: Im Erdgeschoss werde ich froh sein, durch die Fenster wenigstens noch ein Stück vom Himmel zu sehen.

Für Sonneneinstrahlung auf das untere Ende des südöstlich gerichteten Daches meines Hauses wird ein Sonnenstand von 30° benötigt, der im Sommerhalbjahr für bis zu 6 Stunden am Tag erreicht wird. Das ist insofern relevant, da ich derzeit die Errichtung einer Solaranlage plane, jedoch auf dem neben dem Haus befindlichen Carport, da das Dach des Haupthauses ungünstig geschnitten ist. Weil das Dach des Carports sogar noch etwas niedriger liegt, wird das Vorhaben wirtschaftlich wohl nicht mehr möglich sein. Da sich Solaranlagen inzwischen tatsächlich innerhalb von ca. zehn Jahren amortisieren (und zudem ökologischer Imperativ sind), entsteht mir ein unmittelbarer wirtschaftlicher Schaden. Dies ist nachhaltig der Fall und bedeutet eine konkrete dauerhafte Beeinträchtigung und Wertminderung.

Dass im Bereich nord - westlich der Planstraße C eine Bebauung stattfinden wird, ist an und für sich nicht zu beanstanden. Allerdings fordere ich Sie auf, die Festsetzungen für diesen Bereich zu überdenken und striktere Beschränkungen aufzuerlegen. Hier kommt insbesondere in Betracht:

- Verbindliches Wegrücken der Baufenster hin zur Planstraße C
- Reduktion auf 5 (statt 6) Baugrundstücke, sodass die Grundstücke 261/10 bis 261/13 mit jeweils nur einem neuen Gebäude verschattet werden
- Verringerung der relativen max. Firsthöhe, evtl. auch Festlegung der Geschosszahl II mit Beschränkung auf E+ D

Das verbindliche Wegrücken der Baufenster durch eine andere Ziehung der Baugrenze sollte den Wert und die Nutzbarkeit der neuen Baugrundstücke nicht oder nur unwesentlich beeinträchtigen. Die Abweichung vom üblichen Maß ist durch das gegebene Geländeprofil sicherlich begründbar.

Die Reduktion auf 5 (statt 6) Baugrundstücke bedeutet eine gewisse Reduktion des Potentials des Baugebiets. Allerdings ist es nicht nachvollziehbar, wieso gerade der einzige Bereich in direkter Nachbarschaft zu vorhandener Bebauung zumindest optisch im Plan am dichtesten genutzt wird. Die Nutzbarkeit des Flurweges an der Süd - West - Seite des neuen Baugebiets mit einem fast 10 Meter breiten Gehölz-Streifen wird gewahrt, um diesen betreffende Interessen

zu schützen; insofern erscheint mir die Reduktion auf 5 Baugrundstücke definitiv verhältnismäßig, auch noch insofern als der Gehölz-Streifen auch dem Immissionsschutz der neuen Häuser dient.

Ich möchte an dieser Stelle abschließend darauf hinweisen, dass in den Lageplänen des Bebauungsplanes „Angersiedlung V-1“ an eben meiner Grundstücksgrenze ein Korridor von ca. 10 Metern für einen Radweg skizziert war. Die jetzt anvisierte Bebauung mit minimalem Abstand ist also durchaus auch überraschend.

Beschluss:

Es gilt Art. 6 BayBO. Dadurch ist die Einhaltung des für ein „Allgemeines Wohngebiet“ geltenden Abstandsflächenrechtes sichergestellt. Der Gesetzgeber geht davon aus, dass bei Anwendung der geltenden Vorgaben unzulässige Beeinträchtigungen u. a. hinsichtlich Belichtung, Belüftung ausgeschlossen sind.

Aus dem Bebauungsplan können keine Straßenhöhen o. ä. abgeleitet werden, die in irgendeiner Form dazu geeignet sein könnten, daraus Bezugshöhen für die Höhenlage künftiger Wohngebäude abzuleiten. Anderslautende Ausführungen sind insofern rein spekulativ und zur Beurteilung der tatsächlichen Situation nicht geeignet.

Die für die Siedlungsflächenerweiterung geltende maximale Geschossigkeit (max. zwei Vollgeschosse, als Erdgeschoss und Obergeschoss bzw. Dachgeschoss) orientiert sich an dem zulässigen Maß der bestehenden Nachbarschaft und weicht damit nicht nach oben hin ab.

Der benachbarte rechtskräftige Bebauungsplan „Angersiedlung V - 1“ setzt keine maximal zulässige First- und/oder Traufhöhe fest, auch keine Kniestockhöhe und keine max. zulässige Höhenkote für die Lage des Erdgeschossniveaus. Da damit innerhalb seines Geltungsbereiches Gebäudehöhe sogar über 9,50 m zulässig sind ist nicht ersichtlich, dass die an das Plangebiet angrenzenden, bereits bebauten Bestandsgrundstücke gegenüber ihren eigenen Rechten schlechter gestellt werden. Dem Gleichbehandlungsgrundsatz ist Rechnung getragen. Das gewählte Baufenster bleibt u. a. aus den vorgenannten Gründen unverändert, ebenso die maximal zulässige Gebäudehöhe.

Da der Bebauungsplan künftige Grundstücksgrenzen nicht verbindlich festsetzt und auch nicht festsetzen darf, handelt es sich bei den derzeit sechs dargestellten Wohngebäuden um einen unverbindlichen Vorschlag (zeichnerischer Hinweis).

Im rechtskräftigen Bebauungsplan „Angersiedlung V-1“ ist ein 10,0 m breiter Korridor für einen Radweg weder skizziert noch sonst wie zeichnerisch festgesetzt. Bei der das Grundstück des Einwendungsführers tangierenden, dick schwarz gestrichelten Linie handelt es sich um die Abgrenzungslinie des Geltungsbereiches, also nicht um die Darstellung eines Geh-/ Radweges o. ä.

Bereits in dem aus dem Jahr 2006 stammenden Flächennutzungs- und Landschaftsplan ist im betrachtungsrelevanten Bereich die Entwicklung von Wohnbauflächen dargestellt. Diese Darstellung wurde weitgehend unverändert in die seit dem 28.09.2020 wirksame FNP-/LSP-Fortschreibung übernommen. Insofern kommt die mit dem vorliegenden Bebauungsplan angestrebte Konkretisierung der bisherigen Planungsabsichten nicht überraschend.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen:	23
Nein-Stimmen:	0

3. Frau [REDACTED] mit den Kindern [REDACTED] und [REDACTED], [REDACTED], 96231 Bad Staffelstein, Niederschrift vom 15.01.2021

Sachverhalt:

[REDACTED]: „Ich möchte nicht, dass eine Straße durch den Spielplatz gebaut wird, da die Autos so stinken und Bäume gefällt werden müssen.“

■■■■: „Ich möchte nicht, dass eine Straße durch den Spielplatz gebaut wird, da die Autos so stinken und Bäume gefällt werden müssen. Dadurch wird unser Geheimversteck zerstört.“

Beschluss:

Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Die Stadt Bad Staffelstein hat diese Aspekte als prüfrelevant erkannt und sich damit auseinandergesetzt. Sie verweist auf ihre Ausführungen in der Planbegründung (s. u. a. 10.7.3 „Belange des bestehenden Spielplatzes2).

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen:	23
Nein-Stimmen:	0

4. Frau ■■■■, ■■■■, 96231 Bad Staffelstein, Schreiben vom 10.01.2021

Sachverhalt:

Aus unserer Sicht ist es nicht nachvollziehbar warum unser Grundstück Fl.-Nr. 259 Gmkg. Unterzettlitz im Planungsgebiet "Unterer Grasiger Weg" nicht berücksichtigt worden ist und stellen den Antrag an die Stadt Bad Staffelstein, das genannte Grundstück wieder in den Geltungsbereich des Bebauungsplanes aufzunehmen und begründen dies wie folgt:

Im guten Glauben, das unser Grundstück im fortgeschriebenen Flächennutzungsplan vom 17.07.2018, siehe bildliche Darstellung „Bad Staffelstein Auwaldsiedlung und Teil Äußerer Frankenring“, als Grünland mit einer Schallschutzmaßnahme versehen, was für ein dahinter entstehendes Bebauungsgebiet von Nöten ist, waren wir uns sicher, dass unser Grundstück zum Planungsgebiet gehört.

Zumal ab Februar 2017 der erste Bürgermeister Herr Kohmann von unserer Verkaufsbereitschaft wusste. Bei diesem Gespräch wurden wir von Herrn Kohmann in Kenntnis gesetzt, dass es auf unserem Grundstück durch den Zuschnitt (Breite ca. 20 m) schwierig wird zu bauen, da zur angrenzenden Bahnlinie und Straße ein Lärmschutz von Nöten wäre, welcher einen Großteil der Grundstücksfläche in Anspruch nähme und die verbleibende Restfläche nur in Verbindung mit der Fl.-Nr. 260 Gmkg. Unterzettlitz bebaut werden könnte.

Von unserer Seite wurde noch die Möglichkeit angesprochen unsere Grundstücksfläche in einen zukünftigen Bebauungsplan mit einzubringen und eventuell, nach Abzug der Planungs- und Erschließungskosten sowie Ausgleichsflächen usw., die für diese Fläche anfällt, im Gegenzug Bauland zu erhalten.

Herr Kohmann vermerkte, dass er nur als Vermittler auftrete und dies weitergebe.

Wenn bei diesen Gespräch Herr Kohmann darauf hingewiesen hätte (was er ja vielleicht auch nicht wusste), dass ein Baurecht auf dem dahinter liegenden Acker Fl.-Nr. 260 auch entstehen könnte, wenn der Bauwerber den Lärmschutz auf seiner Fl.-Nr. 260 errichtet und unsere Fl.-Nr. 259 für dieses Baugebiet dann bedeutungslos wäre und wir den heutigen Kenntnisstand hätten, dann hätten wir bei der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung für den Vorentwurf des Flächennutzungsplanes in der Fassung vom 21.02.2017 in der Zeit vom 06.03. bis 05.04.2017 auflag, von unserem Recht Gebrauch gemacht die Fl.-Nr. 259 Gmkg Unterzettlitz als Wohnbaufläche ausweisen zu lassen.

Die Stadt hätte dann ihre Bedenken äußern können, dass kaum Wohnbaufläche übrig bleibt nach Errichtung einer Lärmschutzmaßnahme.

Im guten Glauben wähten wir uns auch noch, da am 17.07.2018 die Bauleitplanung; Aufstellung eines Bebauungsplanes „Bad Staffelstein - Am Auwald“; Aufstellungsbeschluss in der öffentlichen Stadtratssitzung behandelt wurde und unter Beschlussvorschlag im Geltungsbereich unser Grundstück Fl.-Nr. 259 Gmkg Unterzettlitz aufgeführt wurde (siehe beiliegende Beschlussvorlage).

Dem Antrag wurde sehr wahrscheinlich statt gegeben (könnte man im Sitzungsprotokoll vom 17.07.2018 des Stadtrats nachlesen), da sich die mit der Planung betraute LUMO Projekt GmbH, Untere Burgbergstr. 24, 96215 Lichtenfels mit uns in Verbindung setzte und ein Ge-

sprach bei Herrn ■ vom gleichnamigen Architektur & Sachverständigenbüro aus Lichtenfels am 22.02.2019 stattfand. Herr ■ berichtete was die LUMO Projekt GmbH auf dem Hauptgrundstück Fl.-Nr. 260 Gmkg. Unterzettlitz bauen möchte und die Fl.-Nr. 259 der selben Gmkg. hauptsächlich für Schallschutzmaßnahmen, wie im Flächennutzungsplan vorgesehen, benötigt. Der von uns genannte Kaufpreis, sowie eine eventuelle Einbringung unserer Grundstücksfläche, unter Anrechnung und Abzug der Planungs- und Erschließungskosten, wurde mit Herrn ■ besprochen und von Ihm als realistisch benannt. Herr ■ wollte sich wieder bei uns melden, auf Nachfragen unserer Seite wurden wir wiederholt vertröstet.

Umso erstaunter waren wir über die telefonische Kontaktaufnahme von Herrn ■ der uns am 16.11.2020 informierte, dass sein Sohn ■ und dessen Ehefrau Eigentümer des angrenzenden Grundstückes Fl.-Nr. 260 Gmkg. Unterzettlitz sind und fragte, ob wir zum Verkauf unseres Grundstückes Fl.-Nr. 259 Gmkg. Unterzettlitz bereit wären, was wir bejahten. Einen Tag nach der Stadtratssitzung vom 08.12.2020 in dieser der Planvorentwurf „Unterer Grasiger Weg“ vom Stadtrat genehmigt wurde, trat Herr ■ wieder telefonisch mit uns in Kontakt. Er erklärte uns, dass die Planung Ihrerseits so gut wie abgeschlossen ist und sie unser Grundstück allenfalls als Ausgleichsfläche benötigen, die sie sich auch z. B. in Serkendorf oder anderen Stadtgebieten erwerben könnten.

Die Ackerlandpreise liegen laut Herr ■ bei ■ € in Staffelstein und er bot uns pro m² ■ € an, wobei wir uns bis Freitag, den 11.12.2020 entscheiden müssten, ob wir verkaufen. Wir empfanden das Preisangebot und nicht zuletzt den Zeitdruck der aufgebaut wurde als unfair, da das Planungsbüro Höhnen & Partner offensichtlich schon seit Mai 2020 mit der Überplanung beauftragt war (siehe Begehung wegen Bodenbrüter 28.05.2020 Punkt 4.3).

Es erfolgte noch ein persönliches Gespräch mit Herrn ■, dessen Sohn ■ und Ehefrau, wobei das Angebot nachgebessert wurde, aber zu keinem Ergebnis führte.

Nach diesem ernüchternden Gespräch haben wir uns den fortgeschriebenen Flächennutzungsplan vom 17.07.2018 der Stadt Bad Staffelstein "Äußerer Frankenring - Angerstraße und Auwaldsiedlung u. Teil Äußerer Frankenring" angesehen und verglichen. Für beide dort eventuellen entstehenden Bebauungsgebiete ist laut Legende eine „Maßnahme gegen schädliche Umwelteinwirkungen - Schallschutz“ von Nöten. Im Bereich „Äußerer Frankenring - Angerstraße“ zwischen Äußerer Frankenring und Unterzettlitzer-Str. sind alle Fl.-Nr. unter Lage Nr. 30.8 Bad Staffelstein - West von landwirtschaftlicher Fläche zu Wohnbaufläche umgewandelt worden und der zu errichtende Lärmschutz steht auf „Wohnbaufläche“. Weitere Beispiele: Im Bereich Schönbrunn wurden unter Nr. 9.2 aus Ackerland - Wohnbaufläche, die unter 9.3 erforderliche Ausgleichsfläche sollte gleichzeitig für Schallschutzmaßnahmen genutzt werden, selbe Lärmquelle „Bahn“, könnte auch am „Unteren Grasiger Weg“ Anwendung finden!

Im Bereich Grundfeld wurde unter Nr. 10.2 Ackerland zu Wohnbaufläche umgewandelt, auf der erforderlichen Ausgleichsfläche sollte gleichzeitig für Schallschutzmaßnahme genutzt werden - z. B. als bepflanzter Wall.

Bei den aufgezeigten Beispielen ist nicht nur bildlich sondern auch schriftlich festgelegt, wo und wie die Lärmschutzmaßnahme entsteht, in unmittelbarer Nähe zur Lärmquelle. Am Unteren Grasiger Weg sieht das der Bauwerber so, dass er von seinem Recht Gebrauch macht und den Lärmschutz auf seinem Grundstück Fl.-Nr. 260 errichten möchte. Diese offensichtliche Schwachstelle im fortgeschriebenen Flächennutzungsplan könnte jetzt dazu führen, dass der Lärmschutz nicht auf den effektivsten Standort (Fl.-Nr. 259) zum Wohle der zukünftigen „Neubürger“ und derer die bereits in der Auwaldsiedlung lebenden Bad Staffelter Bürger, entsteht.

Wenn Bürgermeister und Stadtrat unseren Antrag stattgeben, wird es ziemlich sicher eine einvernehmliche Lösung geben womit alle Beteiligten leben können, denn warum sollte eine erforderliche Lärmschutzmaßnahme auf einer Fläche entstehen, die wertvolles Bauland ist und teurer war, als der wirkungsvollere Standort auf Fl.-Nr. 259.

Der Lärmschutzwall würde sehr wahrscheinlich genauso als Ausgleichsfläche mit angerechnet werden und ohne die Straßenführung zu ändern könnte für 5 angrenzende Baurechte ein größerer Gartenanteil, beziehungsweise Baurechte für Doppelhaushälften entstehen.

Deshalb beantragen wir, dass das Grundstück Fl.-Nr. 259 Gmkg Unterzettlitz in den Geltungsbereich des Bebauungsplanes „Untere Grasiger Weg“ aufgenommen wird und so wie bildlich im Flächennutzungsplan vom 17.07.2018 als Lärmschutzmaßnahme dargestellt, zu seiner Bestimmung kommt.

Beschluss:

Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Nach § 1 Abs. 3 Satz 2 BauGB besteht auf Aufstellung, Änderung, Ergänzung oder Aufhebung von Bauleitplänen und städtebaulichen Satzungen - einschließlich der Fortsetzung eines einmal eingeleiteten Bauleitplanverfahrens kein Anspruch. Dies gilt auch für den vorliegenden Fall bzw. das vorliegend betrachtungsgegenständliche Grundstück.

Im wirksamen Flächennutzungs- und Landschaftsplan ist das Grundstück Fl.-Nr. 259 (Gmkg. Unterzettlitz) als „Allgemeine Grünfläche“ in grüner Farbe dargestellt. Ergänzend ist auf dem Grundstück eine schwarze „Sägeblattlinie“ (Symbolbedeutung: Schallschutzmaßnahmen) dargestellt. Die Darstellungen im FNP/LSP sind aufgrund der gewählten Maßstabsebene naturgemäß nicht flächenscharf. Unabhängig davon, dass das Symbol für die „Schallschutzmaßnahme“ versehentlich zeichnerisch falsch herum dargestellt ist (Dreiecksspitzen müssten in Richtung Wohngebiet zeigen) scheint die Sägeblattlinie zeichnerisch verrutscht zu sein und müsste eigentlich an der Trennlinie zwischen der Allgemeinen Grünfläche“ (Fl.-Nr. 259, Gmkg. Unterzettlitz) und den flächig rot dargestellten Wohnbauflächen auf der Fl.-Nr. 260 (Gmkg. Unterzettlitz) liegen. Diese Feinheiten sind jedoch unerheblich, da unabhängig davon die planerische Absicht der Stadt Bad Staffelstein, die hinter dieser zeichnerischen Darstellung steht, eindeutig erkennbar und nachvollziehbar ist. Der FNP/LSP weist ausschließlich auf einen potenziellen Konflikt in Folge von Bahnlärm hin, der auf die Wohnbauflächen einwirkt und darauf, dass dieser Konflikt in den anschließenden konkreteren Planungsstufen berücksichtigt werden sollte und dort zu lösen ist. Aus dieser zeichnerischen Darstellung erwächst demnach für private Dritte kein Rechtsanspruch o. ä., aus dem abzuleiten wäre, dass hier künftig ggf. notwendige bauliche Schallschutzmaßnahmen o. ä. errichtet werden müssen. Darüber hinweg hilft auch nicht der umfangreiche Verweis auf vergleichbare zeichnerische Darstellungen des FNPs an anderer Stelle im Stadt-/Gemeindegebiet.

Der vorliegende prüfrelevante Bebauungsplan orientiert sich bei der Abgrenzung der künftigen Bau- und Verkehrsflächen an den Darstellungen des wirksamen FNPs/LSP. Er löst alle mit ihm verbundenen Konflikte (auch die Belange des Schallschutzes) innerhalb seines Geltungsbereiches, ohne hierbei außerhalb liegende Grundstücke Dritter in Anspruch nehmen zu müssen, so wie der Gesetzgeber dies fordert.

Entgegen anderslautender Aussagen würde ein Heranrücken des Wohngebietes an die Bahnanlagen ggf. unter Inanspruchnahme auch des Grundstücks Fl.-Nr. 259 (Gmkg. Unterzettlitz) nicht zu einer Verringerung der Lärmkonflikte führen, sondern zu einer Erhöhung von Art und Umfang der aktiven und/oder passiven Schallschutzmaßnahmen (u. a. deutlich höhere Lärmschutzwände/Wälle usw.). Dies hat die Stadt Bad Staffelstein bereits im Rahmen der Aufstellung des wirksamen FNPs/LSPs erkannt und daher auf eine Vergrößerung faktisch unnötiger, da nicht sinnvoll bebaubarer Wohnbauflächen bis zu den Bahnanlagen hin verzichtet. Der wirksame FNP/LSP stellt das Grundstück Fl.-Nr. 259 (Gmkg. Unterzettlitz) daher sinnvoller Weise als „Allgemeine Grünfläche“ dar.

Die Stadt Bad Staffelstein stellt fest, dass mehrere Gespräche zwischen den beiden Grundstückseigentümern stattgefunden haben. Sie hätte die Nutzung des Grundstücks Fl.-Nr. 259 (Gmkg. Unterzettlitz) als eingriffsnah gelegene Grünfläche zur Nutzung als externe naturschutzfachliche Ausgleichsfläche begrüßt, nimmt jedoch zur Kenntnis, dass sich beide Seiten nicht verständigen konnten. Die fehlende Einigung ist für das Bauleitplanverfahren ohne Belang, da es sich um rein privatrechtliche Fragestellungen handelt. Zudem ist auch die Ausgleichsflächenthematik vollumfänglich und zur vollsten Zufriedenheit der Unteren Naturschutzbehörde am Landratsamt Lichtenfels abgearbeitet und gelöst, so dass auch unter diesem Aspekt das Grundstück Fl.-Nr. 259 (Gmkg. Unterzettlitz) zur Bewältigung der Planungsfolgen nicht benötigt wird.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen:	20
Nein-Stimmen:	3

5. Sammelstellungnahme Nr. 2

Hinweis: Es handelt sich jeweils um ein wort- und inhaltsgleiches Anschreiben (Verfasser, Ersteller unbekannt), das dann von den jeweiligen Einwendungsführern nur unterzeichnet wurde.

- Frau [REDACTED], [REDACTED], 09337 Hohenstein - Ernstthal, Schreiben vom 12.01.2021
- Herr [REDACTED], [REDACTED], 09337 Hohenstein - Ernstthal, Schreiben vom 12.01.2021
- Frau [REDACTED], [REDACTED], 09337 Hohenstein - Ernstthal, Schreiben vom 12.01.2021
- Herr [REDACTED], [REDACTED], 09337 Hohenstein - Ernstthal, Schreiben vom 12.01.2021

Sachverhalt:

Die Verbindung zwischen Rosenstraße und Neubaugebiet Unterer Grasiger Weg ist eine Investition mit der unser aller Steuergelder verschwendet werden. Es existieren bereits zwei Zufahrten, über die das Neubaugebiet erreichbar ist.

Diese Verbindungsstraße stellt eine Gefahr für die spielenden Kinder dar, schränkt deren Bewegungsdrang und deren Kreativität stark ein und hat somit einen negativen Einfluss auf deren Persönlichkeitsentwicklung. Unsere Kinder sind unsere Zukunft, sie sollten in ihren Fähigkeiten gefördert und nicht behindert werden. Ihr Vorhaben bewirkt genau das Gegenteil, die Spielplatzfläche wird reduziert, Spielgeräte werden entfernt und die Schadstoffbelastung durch Autoabgase beeinträchtigt die Gesundheit der Kinder und ebenso der Aufsichtspersonen.

Gegen das Bauvorhaben spricht ebenfalls der ökologische Aspekt. Neben der Versiegelung von Grünflächen durch diesen Straßenbau werden gleichzeitig die den Spielplatz umgebenden Gehölze zum Teil vernichtet. Sie sind, vor allem im Sommer, Schattenspendender, Versteckmöglichkeit für die Kinder beim Spielen und Unterschlupf für Tiere.

Die Frist für Einwände gegen den genannten Bebauungs- und Grünordnungsplan unterschreitet die in § 3 Abs. 2 BauGB vorgesehene 30-Tage Frist, ich bitte um Verlängerung der öffentlichen Auslegungsfrist um mindestens zwei Monate.

Feiertagsbedingte Schließzeiten sowie durch die Coronapandemie bedingte Einschränkungen fanden keine Berücksichtigung.

StRin Nossek interessierte, ob die zu entfernenden Bäume und Gehölze an anderer Stelle wieder ergänzt werden. Nach Auskunft von Herrn Meier ist dies vorgesehen und eine Vorgabe in der Bauleitplanung.

Beschluss:

Die Notwendigkeit der Planstraße E wird in der Planbegründung dargelegt (s. u. a. Teil A. Kap. 10.7.1 „Belange der benachbarten Wohnnutzungen“). Seitens der für die Beurteilung diesbezüglicher Fragen zuständigen Fachbehörden/-stellen wurde die Stadt Bad Staffelstein nicht auf ein diesbezügliches Planungsdefizit hingewiesen. Auch dies wertet die Stadt Bad Staffelstein als Indiz für die Richtigkeit und Sinnhaftigkeit der von ihr getroffenen Planungsentscheidung. Dafür notwendige Baukosten gehen nicht zu Lasten der Allgemeinheit/Öffentlichkeit, sondern werden auf die Erschließungskosten der Neubaugrundstücke umgelegt.

Die Aspekte der Verkehrssicherheit, der besonderen Schutzansprüche der jüngsten Verkehrsteilnahme sowie des Gehölz- und des Spielgerätebestandes hat die Stadt Bad Staffelstein als prüfrelevant erkannt und sich damit auseinandergesetzt. Sie verweist auf ihre Ausführungen in der Planbegründung (s. u. a. 10.7.3 „Belange des bestehenden Spielplatzes“). Von keiner der für die Beurteilung dieser Fragen zuständigen Fachbehörden/-stellen wurde die Stadt Bad Staffelstein auf ein diesbezügliches Planungsdefizit hingewiesen.

Durchgeführt wurde die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB und nicht - wie irrtümlich erwähnt - die förmliche Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB. Die durchgeführte frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung genügt allen an sie gestellten rechtlichen Anforderungen.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen: 22
Nein-Stimmen: 1

6. Sammelstellungnahme Nr. 3, vertreten durch Frau [REDACTED] und Herr [REDACTED], 96231 Bad Staffelstein

Hinweis: Es handelt sich um ein von Frau [REDACTED] und Herrn [REDACTED] unterzeichnetes Anschreiben, dem eine Unterschriftenliste mit folgenden Namen beigefügt war:

- Herr [REDACTED], [REDACTED], 96231 Bad Staffelstein
- Frau [REDACTED], [REDACTED], 96231 Bad Staffelstein
- Herr [REDACTED], [REDACTED], 96231 Bad Staffelstein
- Frau [REDACTED], [REDACTED], 96231 Bad Staffelstein
- Herr [REDACTED], [REDACTED], 96231 Bad Staffelstein
- Frau [REDACTED], [REDACTED], 96231 Bad Staffelstein
- Frau [REDACTED], [REDACTED], 96231 Bad Staffelstein
- Herr [REDACTED], [REDACTED], 96231 Bad Staffelstein
- Frau [REDACTED], [REDACTED], 96231 Bad Staffelstein
- Frau [REDACTED], [REDACTED], 96231 Bad Staffelstein
- Herr [REDACTED], [REDACTED], 96231 Bad Staffelstein
- Frau [REDACTED], [REDACTED], 96231 Bad Staffelstein
- Frau [REDACTED], [REDACTED], 96231 Bad Staffelstein
- Herr [REDACTED], [REDACTED], 96231 Bad Staffelstein
- Frau [REDACTED], [REDACTED], 96231 Bad Staffelstein
- Frau [REDACTED], [REDACTED], 96231 Bad Staffelstein
- Herr [REDACTED], [REDACTED], 96231 Bad Staffelstein
- Frau [REDACTED], [REDACTED], 96231 Bad Staffelstein
- Frau [REDACTED], [REDACTED], 96231 Bad Staffelstein
- Herr [REDACTED], [REDACTED], 96231 Bad Staffelstein
- Frau [REDACTED], [REDACTED], 96231 Bad Staffelstein
- Frau [REDACTED], [REDACTED], 96231 Bad Staffelstein
- Herr [REDACTED], [REDACTED], 96231 Bad Staffelstein
- Herr [REDACTED], [REDACTED], 96231 Bad Staffelstein
- Frau [REDACTED], [REDACTED], 96231 Bad Staffelstein
- Frau [REDACTED], [REDACTED], 96231 Bad Staffelstein
- Herr [REDACTED], [REDACTED], 96231 Bad Staffelstein
- Herr [REDACTED], [REDACTED], 96231 Bad Staffelstein
- Frau [REDACTED], [REDACTED], 96231 Bad Staffelstein
- Herr [REDACTED], [REDACTED], 96231 Bad Staffelstein
- Herr [REDACTED], [REDACTED], 96231 Bad Staffelstein
- Frau [REDACTED], [REDACTED], 96231 Bad Staffelstein
- Frau [REDACTED], [REDACTED], 96231 Bad Staffelstein

Sachverhalt:

Gegen den am 18.12.2020 bekanntgegebenen Bebauungsplan möchten wir und die in der Anlage 1 unterzeichnenden Anwohner, im speziellen der Hauptzufahrtsstraße „Rosenstraße“ zum geplanten Baugebiet folgende Einwände einbringen und in diesem Zusammenhang Einspruch einlegen.

Aufgrund der momentan geplanten und im Bebauungsplan ersichtlichen Hauptzufahrt zum neuen Baugebiet zeichnet sich eine nahezu 100%ige Zufahrt über die Siedlungseinfahrt Fliederstraße, Birkenplatz, Rosenstraße ab.

Eine Verkehrslärmimmissionsprognose hinsichtlich des in der Rosenstraße zu erwartenden steigenden Verkehrslärms konnte im ausgelegten Bebauungsplan nicht nachvollzogen werden. Bei den im Bebauungsplan ausgewiesenen 37 Bauplätzen kann man von einer Mehrbelastung von ca. 100 Kraftfahrzeugen ausgehen. Der Hauptverkehrsknotenpunkt liegt hierbei dann mittig

im Siedlungsgebiet der Anwesen Rosenstraße 7; 9; 38, sowie Veilchenweg 5 und Lilienstraße 7; 8 und 9.

Hier ist es unseres Erachtens erforderlich, eine Sachverhaltsaufklärung hinsichtlich der Verteilung des zusätzlichen Verkehrsaufkommens auf das Verkehrsnetz und der planbedingten Verkehrslärmerhöhungen aufzuzeigen.

Wir bitten Sie, aufgrund der vorgenannten Bedenken unsererseits, die Problematik der Verkehrsführung bei dem Genehmigungsverfahren zum Bebauungsplan aufzunehmen und zu berücksichtigen.

Wir möchten nochmals explizit erklären, dass es bei diesem Einwand zum Bebauungsplan nicht um die Bebauung des ausgewiesenen Neubaugebietes geht sondern um eine verträgliche Aufteilung des zu erwarteten erhöhten Verkehrsaufkommens.

Beschluss:

Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Notwendige Gutachten, aus denen sowohl die prognostizierten zusätzlichen Verkehrsmengen als auch die damit verbundenen Emissionen untersucht und dargelegt sind, werden im Rahmen des nächsten Verfahrensschrittes der Öffentlichkeit sowie den Behörden und Trägern öffentlicher Belange zur Kenntnis gegeben.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen:	21
Nein-Stimmen:	2

7. Frau ■■■, ■■■, 96231 Bad Staffelstein, Schreiben vom 13.01.2021

Sachverhalt:

Wie bereits ausgeführt, ist bei Durchführung des jetzigen Planes, die Zufahrt über den Spielplatz zu führen, mit einer erheblichen Mehrbelastung der Anwohner der Rosenstraße zu rechnen.

Die bereits bestehende Zufahrt über den Veilchenweg wird mit der Zufahrt über den Spielplatz abgekürzt, bzw. ersetzt.

Um die kommende Mehrbelastung, die vor allen Dingen während der Bauphase extrem hoch sein wird, für die Anlieger zu mindern, wäre eine Alternative eine Zufahrt als Einbahnstraße über den Unteren Grasigen Weg zu gestalten.

Als 2. Alternative sehe ich eine Einbahnstraße über den Spielplatz an. In diesem Fall wäre die Zu- oder Abfahrt über die Ulmenstraße eine Möglichkeit den Verkehr zu entzerren und die Anwohner der Rosenstraße zu entlasten.

Ich möchte Sie bitten diese Alternativvorschläge bei dem Genehmigungsverfahren zum Bebauungsplan mit aufzunehmen.

Beschluss:

Bereits im Vorfeld der Planung hat die Stadt Bad Staffelstein geprüft, in wie weit der Untere Grasige Weg zur Baugebieterschließung herangezogen werden kann. Sie ist zum dem Ergebnis gekommen, dass dies nicht zielführend ist.

Das Treffen verkehrsrechtlicher Anordnung (wie z. B. Festlegung einer Einbahnstraßenregelung) obliegt nicht dem Zuständigkeitsbereich und der Regelungsbefugnis der verbindlichen Bauleitplanung (Planungsrecht, kein Verkehrsrecht).

Eine Einbahnregelung des Unteren Grasigen Weges in Richtung Unterzettlitz berücksichtigt nicht die Fahrzeugbewegungen, die in die entgegengesetzte Richtung fahren wollen, hierzu gehören auch Fahrbewegungen der derzeitigen Anwohner des Unteren Grasigen Weges. Eine straßenmäßige Erschließung/Anbindung des Plangebietes an den Unteren Grasigen Weg müsste die am Südrand des Plangebietes umlaufend geplanten und notwendigen Schall-

schutzmaßnahmen (Lärmschutzwand/-wandkombination) durchbrechen und würde sie damit „ad absurdum“ führen.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen: 23
Nein-Stimmen: 0

8. Frau [REDACTED], Veilchenweg 8, 96231 Bad Staffelstein, Schreiben vom 31.01.2021

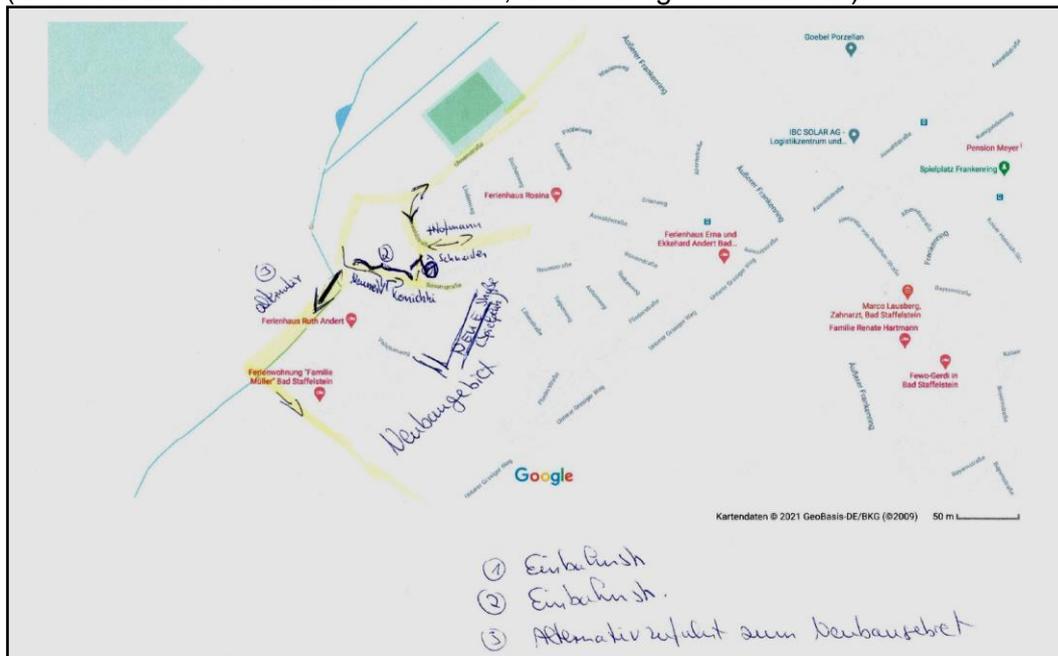
Sachverhalt:

Bezüglich meines Telefonats mit dem Bürgermeister im Anhang mein Vorschlag zur Straßenführung bezüglich des höheren Verkehrsaufkommen aufgrund des Neubaugebiets.

Anmerkung: Die Ecke [REDACTED] und [REDACTED] ist überaus unübersichtlich wg. der hohen Hecke am Anwesen [REDACTED]. Eine Einbahnstraße ab dem Eck [REDACTED] in Richtung Auwaldstraße bis zur Ecke [REDACTED] wäre die 1. Einbahnstraße, die 2. Einbahnstraße wäre von der alten Kläranlage kommend die Rosenstraße hoch bis zur Ecke [REDACTED] (Stichstraße zu [REDACTED] muss von der Rosenstraße vom Spielplatz kommend befahrbar sein).

Damit wäre nur noch Rechtsabbiegen bzw. Geradeausfahren bei der Ecke [REDACTED] möglich!!!

Eine weitere Erleichterung wäre die Zufahrt von der alten Kläranlage kommend geradeaus (zwischen Grundstück [REDACTED]) bis zum Siedlungsende und dann in den „Feldweg“ zum [REDACTED] hoch (dies evtl. ebenfalls als Einbahnstraße, da der Weg so schmal ist).



Beschluss:

Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Die Regelung der Verkehrsführung unterliegt nicht der Befugnis und dem Zuständigkeitsbereich der verbindlichen Bauleitplanung. Es handelt sich um Fragen des Verkehrsrechts, die demnach nur außerhalb des Bebauungsplanes mittels Verkehrsschauen, verkehrsrechtlicher Anordnungen o. ä. in nachgelagerten Verwaltungsakten behandelt werden können.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen: 23
Nein-Stimmen: 0

FRÜHZEITIGE TRÄGER- UND BEHÖRDENBETEILIGUNG, KEINE STELLUNGNAHMEN ABGEGEBEN

Sachverhalt:

Von folgenden Behörden und/oder sonstigen Trägern öffentlicher Belange wurden keine Stellungnahmen abgegeben:

- Regierung von Oberfranken, Bayreuth
- Bayerische Bauernverband, Geschäftsstelle Lichtenfels - Coburg - Bad Staffelstein
- Bayernwerk AG, Netzcenter Kulmbach, Kulmbach
- Landesbund für Vogelschutz in Bayern e. V., Kreisgruppe Lichtenfels
- Kreisheimatpflegerin Frau Göldner, Weismain
- Polizeiinspektion Lichtenfels mit Bad Staffelstein und Altenkunstadt, Lichtenfels
- Zweckverband für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung Coburg, Coburg
- Markt Ebensfeld
- Gemeinde Wattendorf
- Stadt Lichtenfels
- Gemeinde Untersiemau
- Gemeinde Großheirath
- Gemeinde Itzgrund

Kenntnisnahme:

Die Stadt Bad Staffelstein nimmt zur Kenntnis, dass seitens der vorgenannten Behörden und/oder sonstigen Träger öffentlicher Belange gegen die vorgelegte Planung keine Bedenken bestehen.

FRÜHZEITIGE TRÄGER- UND BEHÖRDENBETEILIGUNG, STELLUNGNAHMEN ABGEGEBEN OHNE EINWÄNDE, BEDENKEN, HINWEISE UND/ODER EMPFEHLUNGEN

Sachverhalt:

Von folgenden Trägern öffentlicher Belange wurden Stellungnahmen ohne Einwände, Bedenken, Hinweise oder Empfehlungen abgegeben:

- Regionaler Planungsverband Oberfranken - West, Bamberg, Schreiben vom 05.01.2021
- TenneT TSO GmbH, Bamberg, Schreiben vom 17.12.2020
- PLEdoc GmbH, Essen, Schreiben vom 04.01.2021 und 06.01.2021

Kenntnisnahme:

Die Stadt Bad Staffelstein nimmt zur Kenntnis, dass seitens der vorgenannten Träger öffentlicher Belange gegen die vorgelegte Planung keine Bedenken bestehen.

FRÜHZEITIGRE TRÄGER- UND BEHÖRDENBETEILIGUNG, STELLUNGNAHMEN ABGEGEBEN MIT EINWÄNDEN, BE-DENKEN, HINWEISEN UND/ODER EMPFEHLUNGEN

1. Landratsamt Lichtenfels, Schreiben vom 14.01.2021

1.1 Fachbereich (FB)Naturschutz

Sachverhalt:

Es bestehen keine Bedenken gegen die Aufstellung des Bebauungsplanes „Unterer Grasiger Weg“. Die Auswirkungen der Planung werden in einen umfassenden Umweltbericht zusam-

mengefasst. Die Unterlagen sind vollständig und nachvollziehbar. Die Eingriffsregelung wurde nach dem Leitfaden „Bauen im Einklang mit Natur und Landschaft“ abgearbeitet. Mit der Wahl der externen Ausgleichflächen besteht Einverständnis. Die Flächen sind mit in Kraft treten des Bebauungsplanes von der Stadt Bad Staffelstein in das Ökoflächenkataster einzutragen und mit Beginn der Erschließung umzusetzen.

Kenntnisnahme:

Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.

1.2 FB Immissionsschutz

Sachverhalt:

Durch die unmittelbar am Plangebiet vorbeiführende Bahnlinie Bamberg - Hof ist es notwendig, aktive Lärmschutzmaßnahmen entlang der südöstlichen Grundstücksgrenze zu verwirklichen, um das Wohngebiet vor unzulässigen Lärmeinwirkungen zu schützen. Zusätzlich sind passive Maßnahmen an den ersten Baureihen notwendig.

Zum Zeitpunkt der Stellungnahme war das schalltechnische Gutachten durch das Büro H & P Höhnen & Partner aus Bamberg noch nicht vollständig abgeschlossen. Die Ergebnisse der Berechnung wurden zur Beurteilung vorab an die Fachstelle Immissionsschutz übermittelt.

Wie die Berechnungen zeigen, werden die Orientierungswerte der DIN 18005 - Schallschutz im Städtebau - Beiblatt 1 ohne eine aktive Schallschutzmaßnahme um bis zu 6,1 dB(A) zur Tageszeit und 9,2 dB(A) zur Nachtzeit weit überschritten. Die Beurteilungspegel verringern sich bei der Berücksichtigung eines ca. 4 m hohen Lärmschutzwalles entlang der südöstlichen Grundstücksgrenze. Hierbei ergeben sich noch Überschreitungen von tagsüber 3,5 dB(A) und nachts 6,7 dB(A).

Die höher liegenden und häufig im Rahmen der Abwägung noch als zulässig erachteten Immissionsgrenzwerte der 16. BImSchV (Verkehrslärmschutzverordnung) von 59 bzw. 49 dB(A) werden an lediglich 2 der 21 berechneten Immissionsorte zur Nachtzeit im 1. OG um max. 2,7 dB(A) überschritten.

Aufgrund der Überschreitungen der Orientierungswerte wird neben den aktiven Schallschutzmaßnahmen ein passiver Lärmschutz an den Wohngebäuden notwendig, um für den Innenraum einen für die Eigenart des betreffenden Gebietes angemessenen Schutz vor Lärmbelastigungen zu erreichen.

Unter Nr. 1.10 der Festsetzungen und Nr. 11.11.3 der Begründung ist noch Folgendes zu ergänzen:

- Schutzbedürftige Räume (Schlaf- und Kinderzimmer) sollten in den Bereichen, die besonderer Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen bedürfen, vorzugsweise entlang der schallabgewandten Gebäudeseite orientiert werden.
- Schallgedämmte Lüftungseinrichtungen sind an den Gebäuden vorzusehen, an denen die Immissionsgrenzwerte der 16. BImSchV überschritten werden (siehe IO 09 und IO 16 der Berechnung).

Damit sich die Bauwerber ein entsprechendes Bild von der zu erwartenden Lärmsituation im Planungsgebiet machen können, sollte auf die Überschreitungen der Orientierungswerte in der Begründung und den Festsetzungen hingewiesen und die schalltechnische Untersuchung durch das Büro H & P zum Bestandteil des Bebauungsplanes erklärt werden.

Die abgeschlossene schalltechnische Berechnung ist im nächsten Verfahrensschritt mit auszulegen und auch den Trägern öffentlicher Belange zugänglich zu machen.

Beschluss:

Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen und empfehlungsgemäß berücksichtigt bzw. in die Planunterlagen eingearbeitet.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen: 23
Nein-Stimmen: 0

2. Wasserwirtschaftsamt Kronach, Kronach, Schreiben vom 12.01.2021**Sachverhalt:**

Wasserversorgung, Grundwasserschutz: Wasserschutzgebiete sowie wasserwirtschaftliche Vorrang- und Vorbehaltsgebiete für die öffentliche Wasserversorgung werden durch das Baugebiet nicht berührt. Allerdings liegen die externen Ausgleichsflächen in den Wasserschutzgebieten Bad Staffelstein - Rothof (Fl.-Nr. 657, Gmkg. Staffelstein) sowie Serkendorf (Fl.-Nr. 2861, Gmkg. Ützing) und dort jeweils in den hochsensiblen Bereichen der engeren Schutzzonen W II. Für die auf den Flächen vorgesehenen Ausgleichsmaßnahmen sind die zugrundeliegenden Wasserschutzgebietsverordnungen mit den darin enthaltenen Verboten und Handlungsbeschränkungen zu beachten.

Die Wasserversorgung der Kernstadt von Bad Staffelstein und damit auch des Planbereiches erfolgt über die Flachbrunnen Rothof im Maintal gemeinsam mit den Quellen am Staffelberg. Die Wasserversorgungsanlage ist sowohl in qualitativer als auch in quantitativer Hinsicht als gesichert anzusehen. Der Wassermehrbedarf in Höhe von rd. 7.400 m³/a (37 Bauparzellen x 4 EW x 50 m³/d) sollte durch die Gewinnungsanlagen mit abgedeckt werden können. Zu den regelmäßig auftretenden Chloridbelastungen im FB I und mittlerweile bereits auch im FB II sollte dringend eine weitergehende Ursachenforschung betrieben und darauf aufbauend eine effektive Abwehrstrategie entwickelt werden.

Der Nachweis ausreichender Druckverhältnisse ist durch die Stadt, als Betreiber der örtlichen WV-Anlage, in eigener Zuständigkeit zu führen.

Genauere Kenntnisse über die Grundwasserverhältnisse im Plangebiet liegen uns nicht vor, so dass diese bedarfsweise vor Ort erkundet werden müssen. Sollte beabsichtigt werden, den Wärmebedarf im Planungsbereich über geothermische Anlagen sicherzustellen, weisen wir vorsorglich auf die notwendigen wasserrechtlichen Anzeige- und Genehmigungspflichten hin. Wir empfehlen in diesem Falle eine frühzeitige Kontaktaufnahme mit dem zuständigen Wasserwirtschaftsamt Kronach.

Beschluss:

Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Auf die Lage der beiden Ausgleichsflächen in Trinkwasserschutzgebieten wird in der Planurkunde bereits hingewiesen. Gleichlautende Angaben werden ergänzen auch in die Planbegründung aufgenommen. Zum Thema Geothermie verweist die Stadt Bad Staffelstein auf ihre gleichlautenden Ausführungen in der Planbegründung (s. Teil A. Kap. 10.5 „Geothermie“).

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen: 22
Nein-Stimmen: 0

Ein StR war bei der Abstimmung nicht im Raum anwesend.

Sachverhalt:

Abwasserbeseitigung, Gewässerschutz: Die Abwasserentsorgung in der Kernstadt erfolgt im Mischsystem über die zentrale städtische Kläranlage Bad Staffelstein. Die Abwasserreinigung entspricht dort dem Stand der Technik. Die Mischwasserbehandlungsanlage wurde letztmals mit SFB aus dem Jahre 2018 überprüft. Die hier behandelte Erweiterungsfläche ist darin, ent-

gegen der Darstellung in der Planbegründung auf Seite 49 der vorliegenden Unterlagen, nicht als Mischgebiet, sondern als Erweiterungsfläche im Trennsystem enthalten.

Beschluss:

Die Stadt Bad Staffelstein hat im Rahmen einer früheren unverbindlichen, ca. aus dem Jahr 2018 stammenden Planungsüberlegung zur baulichen Entwicklung der vorliegend prüfrelevanten Geltungsbereichsflächen gedanklich eine Entwässerung dieser Siedlungserweiterungsflächen im Trennsystem erwogen. Die damaligen städtebaulichen Planungsüberlegungen wurden jedoch nicht weiterverfolgt. Daher gelten die Aussagen des städtischen Generalentwässerungsplanes unverändert weiter, wonach die geplante Siedlungsflächenerweiterung bereits als Einzugsgebiet erfasst/berücksichtigt ist.



Die Ausführungen der Planbegründung auf Seite 49 sind richtig. Zudem hat die Stadt Bad Staffelstein geprüft, in wie weit tatsächlich eine Entwässerung der Plangebietsflächen im Trennsystem möglich ist, d. h. eine Anbindung an die nächstgelegene Vorflut („Säuleinsgraben“). Aufgrund der topographischen Geländebeziehungen sowie insgesamt der Höhensituation ist festzustellen, dass die Flächen des Plangebietes großflächig in Richtung Nordosten, also zur Rosenstraße hin fallen. Eine Entwässerung im Freispiegelgefälle im Trennsystem wäre - wenn überhaupt dann nur für die mit „WA1“ gekennzeichneten Bauflächen in Betracht bekommen (ca. 6 Baurechte) und insofern vollkommen unwirtschaftlich geworden. Darüber hinaus hätten dann innerhalb des Plangebietes zwei unterschiedliche Entwässerungsarten existiert, was gleichfalls zu vermeiden war. Letztlich berücksichtigt der Generalentwässerungsplan deutlich größere Bauflächen, als im Rahmen des vorliegenden Bauleitplanverfahrens tatsächlich überplant, so dass auch unter diesem Aspekt eine Überlastung des Entwässerungssystems ausgeschlossen ist. Die Stadt Bad Staffelstein kann daher einen Fehler in den von ihr vorgelegten Unterlagen nicht erkennen.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen:	22
Nein-Stimmen:	0

Ein StR war bei der Abstimmung nicht im Raum anwesend.

Sachverhalt:

Auf das Erfordernis zur Sanierung verschiedener Mischwasserbehandlungsbauwerke, u. a. auch des für den Planungsbereich relevanten RÜB 01 „Alte Kläranlage“ (Anpassung Tauchwand, Anpassung KÜ - Schwelle), gemäß Wasserrechtsbescheid vom 30.12.2019 wird hingewiesen. Die beabsichtigte Siedlungserweiterung ist bis zur Umsetzung der Sanierungsmaßnahmen zurückzustellen. Zudem wäre vor einer Bautätigkeit eine auf die neue Planung abgestellte Überprüfung der vorgenannten SFB notwendig.

Beschluss:

Der Sachverhalt ist der Stadt Bad Staffelstein bekannt. Der Umbau des angesprochenen Regenrückhaltebeckens, d. h. die Vergabe und Beauftragung notwendiger Maßnahmen waren bereits im Jahr 2020 in Vorbereitung und werden nunmehr zeitnah erfolgen. Die Stadt Bad Staffelstein sieht daher keinen Grund, das Bauleitplanverfahren nicht weiter fortzuführen.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen:	22
Nein-Stimmen:	0

Ein StR war bei der Abstimmung nicht im Raum anwesend.

Sachverhalt:

Alle Möglichkeiten zur Minimierung von Flächenversiegelungen sowie der dezentralen Niederschlagswasserbeseitigung und Regenwasserbewirtschaftung sollten soweit möglich berücksichtigt werden. Die diesbezüglichen Vorgaben im Bebauungsplan werden von hier aus sehr begrüßt. Im Zusammenhang mit der Errichtung des notwendigen Lärmschutzwalles sind für den ggf. erforderlichen Einbau von Fremdmaterial (Verwertung) die einschlägigen abfallrechtlichen Vorschriften und Regelwerke zu beachten. Die Ausarbeitung eines Bodenmanagementplans zum Umgang mit dem anfallenden Bodenaushub wird empfohlen.

Beschluss:

Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Die Belange des Bodenschutzes bei der Ausführung des Lärmschutzwalles sind erkannt und berücksichtigt (s. Ausführungen u. a. in Teil A. Kap. 11.8 „Aufschüttungen“, S. 53). Ergänzend wird auf die Ausführungen in Teil A. Kapitel 14 („Belange des Bodenschutzes“) verwiesen. Diesbezügliche geltende und zu beachtende Vorgaben sind erkannt und berücksichtigt.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen:	22
Nein-Stimmen:	0

Ein StR war bei der Abstimmung nicht im Raum anwesend.

Sachverhalt:

Überschwemmungsgebiete, Hochwasserschutz, Gewässerentwicklung: Das Baugebiet befindet sich außerhalb von festgesetzten und ermittelten Überschwemmungsgebieten. Ein Gewässer ist durch die Planungen nicht betroffen.

Beschluss:

Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Sie decken sich mit den Ausführungen in der Planbegründung (s. Teil A. Kap. 10.6 „Hochwasserschutzgebiete, wassersensible Bereiche, Wasserschutzgebiete, Grundwasser“).

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen:	22
Nein-Stimmen:	0

Ein StR war bei der Abstimmung nicht im Raum anwesend.

Sachverhalt:

Altlasten, Bodenschutz: Die vom WWA Kronach vorgenommene Recherche im Altlasten-, Boden- und Dateninformationssystem (ABuDIS) erbrachte auf den beplanten Flächen keine kartierten Schadensfälle oder Altablagerungen. Hinsichtlich etwaiger weiterer, ggf. noch nicht kartierter Altlasten und deren weitergehende Kennzeichnungspflicht gemäß Baugesetzbuch sowie der bodenschutz- und altlastenbezogenen Pflichten (vgl. BayBodSchVwV) wird ein Abgleich mit dem aktuellen Altlastenkataster des Landkreises Lichtenfels empfohlen. Auf den „Mustererlass zur Berücksichtigung von Flächen mit Bodenbelastungen, insbesondere Altlasten, bei der Bauleitplanung und im Baugenehmigungsverfahren“ der ARGEBAU, der mit StMIS vom 18.04.02, Az. IIB5-4611.110-007/91 in Bayern verbindlich eingeführt wurde, wird hingewiesen. Sollten bei Erschließungs- und Baumaßnahmen Anzeichen gefunden werden, die auf einen Altlastenverdacht (Verdacht auf Altlasten, schädliche Bodenveränderungen, Grundwasserverunreinigungen) schließen lassen, ist das Landratsamt Lichtenfels umgehend zu informieren. Weiterhin wäre bei Altlastenverdacht die Einbindung eines privaten Sachverständigen nach § 18 BBodSchG angezeigt. Mit den Ausführungen in der Planbegründung Punkt 10.4 „Altlasten“ besteht aus unserer Sicht Einverständnis.

Beschluss:

Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Die Stadt Bad Staffelstein wurde im Rahmen des Beteiligungsverfahrens seitens des Landratsamtes Lichtenfels nicht auf Altlasten o. ä. im Plangebiet hingewiesen/ aufmerksam gemacht.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen:	22
Nein-Stimmen:	0

Ein StR war bei der Abstimmung nicht im Raum anwesend.

Sachverhalt:

Vorsorgender Bodenschutz: Die geologische Karte (dGK25) weist im beplanten Bereich pleistozäne Schotterterrassen (qpm-o,G) aus. Die Übersichtsbodenkarte (ÜBK25) zeigt Braunerden aus lehmigen Sanden (22d). Es können in diesen Böden geogen erhöhte Schadstoffgehalte (Nickel, Blei und Zink, vgl. BAG-Einheit 31, Vollzugshilfe Hintergrundwerte) vorliegen. Dies kann die Verwertungsmöglichkeit von Bodenmaterial einschränken. Es wird empfohlen, bei der ordnungsgemäßen Verwertung bzw. Entsorgung ein Fachbüro zu beteiligen.

Durch das Vorhaben werden die Belange des Schutzgutes Boden berührt (siehe auch BauGB, Anlage 1 zu § 2 Absatz 4 und §§ 2a und 4c). Deshalb sind geeignete Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich nachteiliger Auswirkungen auf das Schutzgut Boden aufzuzeigen.

Durch die Bebauung gehen aus Sicht des Bodenschutzes wertvolle Böden mit hoher Retentionsfähigkeit (Hochwasserschutz in der Fläche) und Infiltrationsfähigkeit (Grundwasserneubildung) teilweise verloren.

Folgende Vorgaben sind einzuhalten:

- 1) Im neu zu bebauenden Bereich sind der belebte Oberboden (Mutterboden) und der kulturfähige Unterboden (lehmige Terrassenablagerungen) nach § 22 BauGB zu schonen, getrennt abzutragen, fachgerecht zwischenzulagern, vor Verdichtung zu schützen und nach den Vorgaben des §12 BBodSchV ortsnah möglichst innerhalb der gleichen bodenkundlichen und geologischen Einheit fachgerecht zu verwerten.
- 2) Der nicht kulturfähige Unterboden und das Untergrundmaterial sollten innerhalb des Vorhabenbereiches in technischen Bauwerken (z.B. Lärmschutzwahl) verwendet werden, um eine Entsorgung zu vermeiden.
- 3) Bei überschüssigem Aushubmaterial sind abhängig vom jeweiligen Entsorgungsweg die rechtlichen und technischen Anforderungen (z.B. § 12 BBodSchV, Leitfaden zur Verfüllung von Gruben und Brüchen sowie Tagebauen, LAGA M 20 1997 sowie DepV) maßgeblich.
- 4) Für die oben genannten Punkte (1 bis 3) ist für die verschiedenen Bauphasen (Erschließung, Bebauung), auch angesichts der vermutlich geogen erhöhten Hintergründwerte, ein Bodenmanagementkonzept zu erstellen (Massenbilanzen, Verwertungs-/Entsorgungskonzept).
- 5) Es sind DIN 18300 (Erdarbeiten), DIN 18915 (Bodenarbeiten im Landschaftsbau, hier v. a. Hinweise zur Vermeidung von Verdichtung), DIN 19731 (Verwertung von Bodenmaterial) und DIN 19 639 (Bodenschutz bei Planung und Durchführung von Bauvorhaben) entsprechend zu berücksichtigen. Bei Herstellung einer durchwurzelbaren Bodenschicht sind die Vorgaben des §12 BBodSchV zu beachten.
- 6) Für ein Bauvorhaben dieser Größenordnung wird gemäß DIN 19 639 (Bodenschutz bei Planung und Durchführung von Bauvorhaben) eine Bodenkundliche Baubegleitung (BBB) empfohlen, die bei Planung und Durchführung von Bauvorhaben basierend auf einem vorhabenbezogenen Bodenschutzkonzept die notwendigen Maßnahmen zum Erhalt oder zur Wiederherstellung der natürlichen Bodenfunktionen und der damit verbundenen Bodenqualität überwacht und sicherstellt. Aus fachlicher Sicht wäre dies wünschenswert. Die BBB sollte zumindest von der Planung bis zur Erschließung beteiligt werden und konkrete bodenschutzfachliche Vorgaben für die spätere Bebauung der Einzelparzellen festlegen bzw. vorschlagen.

Im Übrigen wird im Umgang mit Bodenmaterial auf die einschlägigen Gesetze und Merkblätter verwiesen:

http://www.lfu.bayern.de/abfall/mineralische_abfaelle/bodenmaterial/index.htm

Häufige Fragen im Zusammenhang mit Bodenaushub beantwortet folgender Link:

https://www.lfu.bayern.de/abfall/mineralische_abfaelle/faq_bodenaushub/index.htm

Beschluss:

Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Die Stadt Bad Staffelstein verweist auf ihre gleichlautenden Ausführungen in Teil A. Kapitel 14 („Belange des Bodenschutzes“) der Planbegründung. Der Hinweis auf potenzielle vorhandene geogene Hintergrundbelastungen wird vorsorglich sowie der Vollständigkeit halber in die Planbegründung aufgenommen.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen:	22
Nein-Stimmen:	0

Ein StR war bei der Abstimmung nicht im Raum anwesend.

3. Amt für Digitalisierung, Breitband und Vermessung Co-burg, Coburg, Schreiben vom 28.12.2020

Sachverhalt:

Als Träger öffentlicher Belange hat das Amt für Digitalisierung, Breitband und Vermessung (ADBV) Coburg keine Einwände gegen die dargestellten Planungen.

- 1) Wir möchten Ihnen jedoch einige Hinweise geben, die berücksichtigt werden sollten:
- 2) Im Planungsbereich liegt der Grenznachweis im Liegenschaftskataster nicht überall mit hoher Genauigkeit vor. Es gibt hier Teilgebiete, in denen die Koordinaten der Grenzpunkte aus photogrammetrischer Auswertung berechnet wurden und dort nur mit einer den heutigen Anforderungen nicht mehr genügenden Genauigkeit bestimmt werden konnten. Dies betrifft insbesondere die Grenzen des Flurstücks 260 zu den Flurstücken 258, 259 und 264 sowie die Grenze zwischen den Flurstücken 257 und 258 der Gemarkung Unterzettlitz. Zur Konkretisierung und für die Rechtssicherheit dieser Grenzen empfehlen wir dringend eine Grenzfeststellungsvermessung beim ADBV Coburg zu beantragen. Allgemein ist bei Maßnahmen mit Grenzbezug eine Überprüfung und ggf. Wiederherstellung der entsprechenden Grenzpunkte anzuraten.
- 3) Die rechtliche Realisierung des Bebauungsplans (Parzellierung) kann im Zuge einer Sonderung erfolgen. Dabei werden die Bauplätze zunächst nur in der Flurkarte gebildet und sind dadurch bereits als Grundstücke im Grundbuch eingetragen, was einen frühzeitigen Rechtsverkehr ermöglicht. Die örtliche Vermessung und Abmarkung erfolgt grundsätzlich erst nach Ausbau der Erschließungsanlagen, um dem Verlust neuer Grenzzeichen durch Baumaßnahmen vorzubeugen. Voraussetzung für eine Sonderung ist insbesondere, dass ein privates Vermessungsbüro das Vorhaben betreut und die Bautätigkeit begleitet. Nähere Informationen zu dieser Vorgehensweise und der damit verbundenen Antragstellung beim ADBV Coburg geben wir Ihnen bei Bedarf gerne.
- 4) Die Grenzdarstellung in der Entwurfsplanung ist aktuell, d. h. im Planungsbereich liegen aktuell keine beantragten Vermessungen vor.
- 5) Bereits vorhandene Katasterfestpunkte der Bayerischen Vermessungsverwaltung scheinen durch die aus der Planung resultierenden Baumaßnahmen voraussichtlich nicht gefährdet zu sein.
- 6) Bezüglich des Gebäudebestandes ist nicht sichergestellt, dass alle derzeit vorhandenen Gebäude in der Plangrundlage lückenlos enthalten sind. Insbesondere kleinere Nebengebäude sind nicht immer einmessungspflichtig und deshalb nicht unbedingt in der Digitalen Flurkarte (DFK) vorhanden.
- 7) Die Erschließung mit Breitbandanschlüssen ist für neu entstehende Grundstücke nach § 77 i) Abs. 7 Telekommunikationsgesetz geregelt. Dabei wird grundsätzlich ein Sicherstellungsauftrag für die Mitverlegung geeigneter passiver Netzinfrastrukturen für Glasfaserkabel bei der Erschließung von Neubaugebieten festgelegt. Wir empfehlen deshalb im Bebauungsplan für den sofortigen oder künftigen Anschluss mit Glasfaserleitungen verbindliche Festsetzungen aufzunehmen.
- 8) Gemäß § 4 a Abs. 4 Satz 1 BauGB ist die Gemeinde dazu verpflichtet laufende Bauleitplanverfahren auf ihrer eignen Webseite und in einem zentralen Landesportal zu veröffentlichen. Zur Umsetzung der gesetzlichen Vorgaben wurde das Zentrale Landesportal für die Bauleitplanung Bayern entwickelt. Die Gemeinde kann durch Abgabe Ihrer Datensätze an bauleitplanung@geodaten.bayern.de eine Eintragung im Zentralen Landesportal anstoßen und somit die nach § 4a Abs. 4 BauGB rechtlich erforderliche Verlinkung erreichen. Auch eine Korrektur von Angaben ist auf diesem Wege möglich. Bei Fragen wenden Sie sich bitte ebenso an die genannte Funktions-E-Mail-Adresse.
- 9) Für die Katasterführung und auch für die künftigen Grundstücksverkäufe im Plangebiet wäre es von Vorteil, wenn frühzeitig Straßennamen und Hausnummern vergeben wären. Dies insbesondere vor dem Hintergrund, dass eine Förderung nach der Bayerischen Gigabitrichtlinie (BayGibitR) nur für im Liegenschaftskataster nachgewiesene Hauskoordinaten möglich ist, deren tatsächliche Erschließung im Förderverfahren erfolgt.
- 10) Grundstückseigentümer haben einen Rechtsanspruch darauf, dass Grenzzeichen, die im Zug von Baumaßnahmen verändert oder zerstört worden sind, auf Kosten des Verursachers wiederhergestellt werden. Wir empfehlen deshalb, dass nach Abschluss der Baumaßnahmen beim ADBV Coburg ein Antrag auf Wiederherstellung solcher Grenzzeichen gestellt wird. Für Rückfragen, weitere Hinweise und Beratungen sowie für Kostenschätzungen zu den angesprochenen Vermessungen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Beschluss:

Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen und sind bzw. werden im weiteren Planungsverlauf berücksichtigt.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen:	22
Nein-Stimmen:	0

Ein StR war bei der Abstimmung nicht im Raum anwesend.

4. Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege, Referat BQ- Bauleitplanung, München, Schreiben vom 12.01.2021**Sachverhalt:**

Im oben genannten Planungsgebiet liegt folgendes Bodendenkmal:

- *D-4-5831-0090 - Siedlung des Spät- bis Endneolithikums sowie der Urnenfelderzeit, der Hallstattzeit und der frühen Latènezeit.*

Entsprechende vorgeschichtliche Siedlungsbereiche können einen erheblich größeren Umgriff aufweisen als der derzeit gesicherte Siedlungsumgriff, weshalb im Umfeld des bekannten Bodendenkmals weitere Bodendenkmäler zu vermuten sind.

Bodendenkmäler sind gem. Art. 1 BayDSchG in ihrem derzeitigen Zustand vor Ort zu erhalten. Der ungestörte Erhalt dieser Denkmäler vor Ort besitzt aus Sicht des Bayerischen Landesamts für Denkmalpflege Priorität. Weitere Planungsschritte sollten diesen Aspekt bereits berücksichtigen und Bodeneingriffe auf das unabweisbar notwendige Mindestmaß beschränken.

Das Bayerische Landesamt für Denkmalpflege empfiehlt eine Umplanung des Vorhabens zu prüfen, um Eingriffe in die Denkmalsubstanz zu vermeiden oder zu verringern. Dies könnte z. B. durch Verlagerung/Umplanung des Vorhabens an einen anderen Standort geschehen. Bei der Auswahl von aus denkmalfachlicher Sicht geeigneten Standorten berät das Bayerische Landesamt für Denkmalpflege gerne.

Eine Orientierungshilfe bietet der öffentlich unter <http://www.denkmal.bayern.de> zugängliche Bayerische Denkmal - Atlas. Darüber hinaus stehen die digitalen Denkmaldaten für Fachanwender als Web Map Service (WMS) zur Verfügung und können so in lokale Geoinformationssysteme eingebunden werden. Die URL dieses Geowebdienstes lautet:

https://geoservices.bayern.de/wms/v1/ogc_denkmal.cgi

Bitte beachten Sie, dass es sich bei o. g. URL nicht um eine Internetseite handelt, sondern um eine Schnittstelle, die den Einsatz entsprechender Software erfordert.

Sollte nach Abwägung aller Belange im Fall der oben genannten Planung keine Möglichkeit bestehen, Bodeneingriffe durch Umplanung vollständig oder in großen Teilen zu vermeiden bzw. ist eine konservatorische Überdeckung des Bodendenkmals nicht möglich, ist als Ersatzmaßnahme eine archäologische Ausgrabung durchzuführen.

Am 24.07.2018 wurde auf eine Voranfrage für die Aufstellung des Bebauungsplans „Auwald“, der in selbigem Gebiet wie o.g. Bebauungsplan liegt, dem damals zuständigen Planungsbüro bereits mitgeteilt, dass vor der Erschließung des Flurstücks Nr. 260 (Gmkg. Unterzettlitz) die bodendenkmalpflegerische Relevanz im südwestlichen Bereich des Vorhabens (in Bodendenkmalnähe) mittels Voruntersuchungen (Sondagen 4m breit, nur Oberbodenabtrag) durch eine Grabungsfirma abgeklärt werden sollte (Az. P-2018-3278-1_S2). Gegebenenfalls könnte dann auf die Befundlage reagiert werden und der Geltungsbereich verkleinert werden etc. Dies hat weiterhin Bestand und wurde ebenfalls dem Grundstückseigentümer mit dem Bescheid des LRA Lichtenfels vom 20.04.2020 (Az. SG 31 – D 2020-0314) unter 4.1 mitgeteilt.

Trotz des genannten, bereits ergangenen Bescheids des LRA Lichtenfels an den aktuellen Grundstückseigentümer (s.o.) ist es dennoch erforderlich, die genannten Bodendenkmäler nachrichtlich in der markierten Ausdehnung in den vorliegenden Bebauungsplan zu übernehmen, in der Begründung aufzuführen sowie auf die besonderen Schutzbestimmungen hinzu-

weisen (gem. § 9 Abs. 6 BauGB) und im zugehörigen Kartenmaterial ihre Lage und Ausdehnung zu kennzeichnen (PlanzV 90 14.3).

Die aktuellen Denkmalflächen können durch WMS-Dienst heruntergeladen werden.

Wir bitten Sie folgenden Text in die textlichen Hinweise auf dem Lageplan und ggf. in den Umweltbericht zu übernehmen:

Für Bodeneingriffe jeglicher Art (etwa nötige Voruntersuchungen, Erschließungsarbeiten, Bau- und Erdarbeiten etc.) im Geltungsbereich des Bebauungsplanes (Allgemeines Wohngebiet) ist eine denkmalrechtliche Erlaubnis gem. Art. 7.1 BayDSchG notwendig, die in einem eigenständigen Erlaubnisverfahren bei der zuständigen Unteren Denkmalschutzbehörde zu beantragen ist.

Der Hinweis auf die Meldepflicht nach Art. 8 BayDSchG (wie in den vorliegenden Unterlagen auf Seite 142 enthalten) ist für den Bereich des geplanten Allgemeinen Wohngebiets nicht ausreichend. Das Bayerische Landesamt für Denkmalpflege wird in diesem Verfahren die fachlichen Anforderungen formulieren.

Für die geplanten Ausgleichsflächen ist jedoch kein Antrag auf Grabungserlaubnis nach Art. 7 BayDSchG nötig und die Meldepflicht nach Art. 8 BayDSchG anzuwenden.

Bitte beachten Sie die folgenden Hinweise:

Archäologische Ausgrabungen können abhängig von Art und Umfang der erhaltenen Bodendenkmäler einen größeren Umfang annehmen und müssen frühzeitig geplant werden. Hierbei sind Vor- und Nachbereitung der erforderlichen Arbeiten zu berücksichtigen (u.a. Durchführungskonzept, Konservierung und Verbleib der Funde, bei Grabfunden auch Anthropologie).

Ist eine archäologische Ausgrabung nicht zu vermeiden, soll bei der Verwirklichung von Bebauungsplänen grundsätzlich vor der Parzellierung die gesamte Planungsfläche archäologisch qualifiziert untersucht werden, um die Kosten für den einzelnen Bauwerber zu reduzieren (vgl. BayVGH, Urteil v. 4. Juni 2003, Az.: 26 B 00.3684, EzD 2.3.5 Nr. 3 / Denkmalpflege Informationen des BLfD 2004/I (B 127), 68 ff. [mit Anm. W. K. Göhner]; BayVG München, Urteil v. 14. September 2000, Az.: M 29 K 00838, EzD 2.3.5 Nr. 2). Wir bitten darum, die Entscheidungsgremien mit diesem Hinweis zu befassen und stehen für die Erläuterung der Befunderwartung und der damit verbundenen Kostenbelastung aus derzeitiger fachlicher Sicht gerne zur Verfügung.

Fachliche Hinweise zur Abstimmung kommunaler Planungen mit Belangen der Bodendenkmalpflege entnehmen Sie auch bitte der Broschüre „Bodendenkmäler in Bayern. Hinweise für die kommunale Bauleitplanung.“

(https://www.blfd.bayern.de/mam/abteilungen_und_aufgaben/bodendenkmalpflege/kommunale_bauleitplanung/2018_broschuere_kommunale-bauleitplanung.pdf)

Im Einzelfall kann als Alternative zu einer archäologischen Ausgrabung eine konservatorische Überdeckung der Bodendenkmäler in Betracht gezogen werden. Eine konservatorische Überdeckung ist oberhalb des Befundhorizontes und nur nach Abstimmung mit dem BLfD zu realisieren (z.B. auf Humus oder kolluvialer Überdeckung). Das Bayerische Landesamt für Denkmalpflege berät in Abstimmung mit der Unteren Denkmalschutzbehörde bei der Prüfung alternativer Planungen unter denkmalfachlichen Gesichtspunkten.

Die mit dem Bayerischen Staatsministerium des Innern abgestimmte Rechtsauffassung des Bayerischen Staatsministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kunst und des Bayerischen Landesamts für Denkmalpflege zur Überplanung von (Boden-) Denkmälern entnehmen Sie bitte unserer Homepage:

https://www.blfd.bayern.de/mam/information_und_service/fachanwender/rechtliche_grundlagen_überplanung_bodendenkmäler.pdf

(Rechtliche Grundlagen bei der Überplanung von Bodendenkmälern).

In Umsetzung der Rechtsprechung des Bayerischen Verfassungsgerichtshof (Entscheidung vom 22. Juli 2008, Az.: Vf. 11-VII-07, juris / NVwZ 2008, 1234-1236 [bestätigt durch die nachgehenden Beschlüsse des Bundesverfassungsgerichts vom 4. November 2008, Az.: 1 BvR 2296/08 & 1 BvR 2351/08, n. v.]) wird dringend angeregt, aus städtebaulichen Gründen geeignete Festsetzungen nach § 9 Abs. 1 BauGB (z. B. nach Nummern 2, 9, 10, 11, 15, 20 [Bodendenkmal als „Archiv des Bodens“]) vorzunehmen.

Die Untere Denkmalschutzbehörde erhält dieses Schreiben per E-Mail mit der Bitte um Kenntnisnahme. Für allgemeine Rückfragen zur Beteiligung des BLfD im Rahmen der Bauleitplanung stehen wir selbstverständlich gerne zur Verfügung.

Fragen, die konkrete Belange der Bau- und Kunstdenkmalpflege oder Bodendenkmalpflege betreffen, richten Sie ggf. direkt an den für Sie zuständigen Gebietsreferenten der Praktischen Denkmalpflege (www.blfd.bayern.de).

Beschluss:

Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Die notwendigen und vereinbarten, bauvorgreifenden, durch das Grabungsbüro ITV (Bamberg) betreuten archäologischen Sondierungsgrabungen starteten in Abstimmung mit den Behörden in der 5. KW 2021. Wunschgemäß wird das erwähnte Bodendenkmal in der Planurkunde nachrichtlich dargestellt und mit seiner Aktennummer und Kurzbezeichnung gekennzeichnet. Die sonstigen Hinweise werden – sofern nicht ohnehin bereits vorhanden – in die Planbegründung aufgenommen.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen:	22
Nein-Stimmen:	0

Ein StR war bei der Abstimmung nicht im Raum anwesend.

5. Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Coburg, Coburg, Schreiben vom 18.01.2021 und 19.01.2021

Sachverhalt:

Gegen das geplante Vorhaben bestehen grundsätzlich keine Einwände.

Immissionen durch benachbarte landwirtschaftliche Bewirtschaftung: Das Planungsgebiet grenzt unmittelbar an landwirtschaftliche Nutzflächen. Auch bei ordnungsgemäßer Bewirtschaftung können Geruchs-, Staub- und Lärmimmissionen, auch außerhalb üblicher Arbeitszeiten, auf das Baugebiet einwirken.

Diese sind von den Anwohnern im Rahmen der gesetzlichen Regelungen hin-zunehmen.

Beschluss:

Die Stadt Bad Staffelstein nimmt zur Kenntnis, dass keine Einwände gegen die von ihr vorgelegte Planung bestehen. Der Belang landwirtschaftlicher Emissionen im Umfeld des Plangebietes ist erkannt und berücksichtigt (s. Ausführungen in Teil A. Kapitel 11.11.4 „Landwirtschaftliche Immissionen“).

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen:	22
Nein-Stimmen:	0

Ein StR war bei der Abstimmung nicht im Raum anwesend.

Sachverhalt:

Arten- und Insektenschutz: Mittlerweile plädiert eine breite Öffentlichkeit gegen Insektensterben und für einen gesicherten Artenschutz. Bei dieser Thematik hat auch die steigende Lichtverschmutzung bzw. der Beleuchtungseinsatz unserer Wohn- bzw. Gewerbegebiete einen immensen Anteil, insbesondere wenn diese Siedlungen an die Feldflur angrenzen. Wir werben daher ausdrücklich um den Einsatz von intelligenten und effizienten Straßenbeleuchtungsanlagen. Lichtmanagementsysteme können hier einen aktiven Beitrag zur Lichtökologie leisten, wenn beispielsweise ab 22:00 Uhr die Lichtintensität halbiert und ab 24.00 Uhr die Beleuchtung auf ein Minimum reduziert wird. Auch eine Farbveränderung (Blautöne) in den Nachtstunden wird

von Insekten als unattraktiv wahrgenommen. Ein naturverträglicher Lichteinsatz bringt, nach unserer Einschätzung, auch positive ökonomische und klimapolitische Aspekte.

Beschluss:

Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Diesbezügliche Belange sind erkannt und planerisch berücksichtigt. Die Stadt Bad Staffelstein verweist auf ihre den Insektenschutz betreffenden Festsetzungen zur Ausführung der Straßenbeleuchtung, zur Verwendung von Insektennährgehölzen sowie auf ihre diesbezüglichen Ausführungen in der Planbegründung (s. u. a. Teil A. Kap. 12.8 „Straßenbeleuchtung“, Teil A. Kap. 15 „Gestalterische Ziele der Grünordnung mit Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen“).

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen:	22
Nein-Stimmen:	0

Ein StR war bei der Abstimmung nicht im Raum anwesend.

Sachverhalt:

Niederschlagswasser/Grundwasserbildung: Nach unserer Ansicht muss das Niederschlagswasser künftig wieder Vor-Ort versickern. Ein Ansatz über Zisternen (auch gemeinschaftlich genutzt) Regenwasser rück-zuhalten, sowie über Sickermulden o.ä. einen Verbleib bzw. eine Grundwasserzuführung zu erreichen halten wie für einen Schritt in die richtige Richtung.

Benachbarte Kulturlandschaft: Gerne bieten wir die benachbarte landwirtschaftliche Kulturlandschaft zur Nah-erholung an. Wir bitten jedoch eindringlich, Vorkehrungen zu treffen, landwirtschaftliche Nutzflächen zu respektieren und nicht als Hundeklo o.ä. zu missbrauchen. Wir bitten um gegenseitige Rücksichtnahme und um ein tolerantes Miteinander.

Ausgleichsflächen: Mit den Berechnungen besteht Einvernehmen. Wir bitten, auch bei künftigen Planungen, den Ausgleichsflächenbedarf evtl. durch geschickte Planungsideen möglichst gering zu halten. Weitere Hinweise bzw. Einwände bestehen nicht.

Weitere Hinweise bzw. Einwände bestehen nicht.

Kenntnisnahme:

Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.

6. Deutsche Telekom Technik GmbH, Bamberg, Schreiben vom 11.01.2021

Sachverhalt:

Im Planbereich befinden sich noch keine Telekommunikationslinien der Telekom.

Zur Versorgung des neuen Baugebietes mit Telekommunikationsinfrastruktur durch die Telekom ist die Verlegung neuer Telekommunikationslinien im Plangebiet und außerhalb des Plangebiets einer Prüfung vorbehalten.

Bitte teilen Sie uns zum Zweck der Koordinierung mit, welche eigenen oder Ihnen bekannten Maßnahmen Dritter im Bereich des Baugebietes stattfinden werden.

Für den rechtzeitigen Ausbau des Telekommunikationsnetzes sowie die Koordinierung mit dem Straßenbau und den Baumaßnahmen der anderen Leitungsträger ist es notwendig, dass Beginn und Ablauf der Erschließungsmaßnahmen im Bebauungsplangebiet der Deutschen Telekom Technik GmbH so früh wie möglich, mindestens 5 Monate vor Baubeginn, schriftlich angezeigt werden.

Auf Anfrage von StR Freitag, da die Stadt im Zuge der Digitalisierung die Telekommunikation künftig eigenverantwortlich ausbaut will, erklärte Zweiter Bürgermeister Stich, dass dies für die

Planung des Baugebietes „Unterer Grasiger Weges“ aufgrund des Förderverfahrens für den Bau eines eigenen Netzes zu spät sein dürfte. StR Freitag bat um Prüfung der Möglichkeit der Kabelverlegung im geplanten Baugebiet.

Beschluss:

Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen und im Rahmen der Ausführungsplanung sowie bei der Bauausführung berücksichtigt. Notwendige Abstimmungen/Koordinierungen erfolgen rechtzeitig.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen:	22
Nein-Stimmen:	0

Ein StR war bei der Abstimmung nicht im Raum anwesend.

7. Vodafone GmbH/Vodafone Kabel Deutschland GmbH, Nürnberg, Schreiben vom 11.01.2021

Sachverhalt:

Eine Ausbauentcheidung trifft Vodafone nach internen Wirtschaftlichkeitskriterien. Dazu erfolgt eine Bewertung entsprechend Ihre Anfrage zu einem Neubaugebiet. Bei Interesse setzen Sie sich bitte mit dem Team Neubaugebiete in Verbindung:

Vodafone GmbH / Vodafone Kabel Deutschland GmbH

Neubaugebiete KMU

Südwestpark 15

90449 Nürnberg

Neubaugebiete.de@vodafone.com

Bitte legen Sie einen Erschließungsplan des Gebietes Ihrer Kostenanfrage bei.

Weiterführende Dokumente:

- [Kabelschutzanweisung Vodafone](#)
- [Kabelschutzanweisung Vodafone Kabel Deutschland](#)
- [Zeichenerklärung Vodafone](#)
- [Zeichenerklärung Vodafone Kabel Deutschland](#)

Beschluss:

Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen und bei Bedarf zu gegebener Zeit berücksichtigt.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen:	22
Nein-Stimmen:	0

Ein StR war bei der Abstimmung nicht im Raum anwesend.

8. Vodafone GmbH/Vodafone Kabel Deutschland GmbH, Nürnberg, Schreiben vom 11.01.2021

Sachverhalt:

Im Planbereich befinden sich Telekommunikationsanlagen unseres Unternehmens, deren Lage auf den beiliegenden Bestandsplänen dargestellt ist. Wir weisen darauf hin, dass unsere Anlagen bei der Bauausführung zu schützen bzw. zu sichern sind, nicht überbaut und vorhandene Überdeckungen nicht verringert werden dürfen.

Sollte eine Umverlegung oder Baufeldfreimachung unserer Telekommunikationsanlagen erforderlich werden, benötigen wir mindestens drei Monate vor Baubeginn Ihren Auftrag an TDR-S-Bayern.de@vodafone.com, um eine Planung und Bauvorbereitung zu veranlassen sowie die notwendigen Arbeiten durchführen zu können.

Wir weisen Sie ebenfalls darauf hin, dass uns ggf. (z.B. bei städtebaulichen Sanierungsmaßnahmen) die durch den Ersatz oder die Verlegung unserer Telekommunikationsanlagen entstehenden Kosten nach § 150 (1) BauGB zu erstatten sind.

Anlagen:

Lageplan(-pläne)

Weiterführende Dokumente:

- [Kabelschutzanweisung Vodafone](#)
- [Kabelschutzanweisung Vodafone Kabel Deutschland](#)
- [Zeichenerklärung Vodafone](#)
- [Zeichenerklärung Vodafone Kabel Deutschland](#)

Beschluss:

Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen und im Rahmen der Ausführungsplanung sowie bei der Bauausführung berücksichtigt. Notwendige Abstimmungen/Koordinierungen erfolgen rechtzeitig.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen:	22
Nein-Stimmen:	0

Ein StR war bei der Abstimmung nicht im Raum anwesend.

9. Deutsche Bahn AG, DB Immobilien Region Süd, Kompetenzteam Baurecht, München, Schreiben vom 11.01.2021 und 12.01.2021**Sachverhalt:**

Unter Maßgabe des uns vorliegenden Bebauungsplanentwurf, bestehen bei Beachtung und Einhaltung der nachfolgenden Bedingungen /Auflagen und Hinweise aus Sicht der DB AG und ihrer Konzernunternehmen keine Bedenken.

Ansprüche gegen die Deutsche Bahn AG aus dem gewöhnlichen Betrieb der Eisenbahn in seiner jeweiligen Form sind seitens des Antragstellers, Bauherrn, Grundstückseigentümers oder sonstiger Nutzungsberechtigter ausgeschlossen. Insbesondere sind Immissionen wie Erschütterung, Lärm, Funkenflug, elektromagnetische Beeinflussungen und dergleichen, die von Bahnanlagen und dem gewöhnlichen Bahnbetrieb ausgehen, entschädigungslos hinzunehmen. Ebenso sind Abwehrmaßnahmen nach § 1004 in Verbindung mit § 906 BGB sowie dem Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG), die durch den gewöhnlichen Bahnbetrieb in seiner jeweiligen Form veranlasst werden könnten, ausgeschlossen.

Kenntnisnahme:

Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.

Sachverhalt:

Immobilienrelevante Belange: Es wird darauf hingewiesen, dass sämtliche übernommenen Verpflichtungen und Verzichte zu Gunsten der Unternehmen des DB Konzerns - auch soweit sie nicht dinglich gesichert sind-, vom Antragsteller und dessen Rechtsnachfolger vollumfänglich zu berücksichtigen sind. Veränderungen und Maßnahmen an Dienstbarkeitsanlagen bzw. Bahnbetriebsanlagen dürfen nicht ohne Genehmigung des Dienstbarkeitsberechtigten bzw. des Anlagenverantwortlichen erfolgen. Ob Rechte zu Gunsten der Unternehmen des DB Konzerns bestehen, wurde im Rahmen dieser Stellungnahme nicht geprüft.

Zur Umsetzung von Maßnahmen darf kein Bahngelände in Anspruch genommen werden, wenn hierzu nicht der Abschluss einer entsprechenden Vereinbarung vorliegt.

Bahngelände darf weder im noch über dem Erdboden überbaut werden, noch als Zugang bzw. Zufahrt zum Baugrundstück genutzt werden.

Werden, bedingt durch die Ausweisung neuer Baugebiete (o.Ä.), Kreuzungen von Bahnstrecken mit Kanälen, Wasserleitungen usw. erforderlich, so sind hierfür entsprechende kostenpflichtige Kreuzungs- bzw. Gestattungsanträge bei DB AG, DB Immobilien zu stellen.

Kenntnisnahme:

Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.

Sachverhalt:

Infrastrukturelle Belange: Nach § 4 des Allgemeinen Eisenbahngesetzes (AEG) und § 2 der Eisenbahn-Bau- und Betriebsordnung (EBO) ist die Deutsche Bahn AG verpflichtet, ihren Betrieb sicher zu führen und die Eisenbahninfrastruktur in betriebssicherem Zustand zu halten. In diesem Zusammenhang weisen wir auf folgendes hin:

Durch den Eisenbahnbetrieb und die Erhaltung der Bahnanlagen entstehen Immissionen und Emissionen (insbesondere Luft- und Körperschall, Erschütterungen, Abgase, Funkenflug, Bremsstaub, elektrische Beeinflussungen durch magnetische Felder etc.), die zu Immissionen an benachbarter Bebauung führen können.

Durch das Vorhaben dürfen die Sicherheit und die Leichtigkeit des Eisenbahnverkehrs auf der angrenzenden Bahnstrecke nicht gefährdet oder gestört werden.

Das Planen, Errichten und Betreiben der geplanten baulichen Anlagen hat nach den anerkannten Regeln der Technik unter Einhaltung der gültigen Sicherheitsvorschriften, technischen Bedingungen und einschlägigen Regelwerke zu erfolgen.

Durch die Inhalte, Festlegungen und Zielsetzungen der Bauleitplanung dürfen der gewöhnliche Betrieb der bahnbetriebsnotwendigen Anlagen einschließlich der Maßnahmen zur Wartung und Instandhaltung sowie Maßnahmen zu Umbau, Erneuerung oder ggf. notwendiger Erweiterungen keinesfalls verzögert, behindert oder beeinträchtigt werden.

Das Betreten von Bahnanlagen durch Dritte ist ohne Genehmigung nicht gestattet.

Ein widerrechtliches Betreten und Befahren des Bahnbetriebsgeländes sowie sonstiges Hineingelangen in den Gefahrenbereich der Bahnanlagen ist gemäß § 62 EBO unzulässig.

Es ist jederzeit zu gewährleisten, dass durch den Bau und der Errichtung keine negativen Auswirkungen auf die Sicherheit des Eisenbahnbetriebs entstehen können, wie z.B. durch Beeinträchtigung der Sicht von Signalen oder durch Hineingelangen von Personen oder Objekten auf die Bahnanlagen.

Die Flächen befinden sich in unmittelbarer Nähe zu unserer Oberleitungsanlage. Wir weisen hiermit ausdrücklich auf die Gefahren durch die 15000 V Spannung der Oberleitung hin. Die und die hiergegen einzuhaltenden einschlägigen Bestimmungen. Die einschlägige Sicherheitsrichtlinie Ril 132 0123, alle Ril der DB Netz AG und VDE-Vorschriften sind zu berücksichtigen. Für Laien ist ein Sicherheitsabstand zu spannungsführenden Teilen der Oberleitungsanlage von 3,0 m stets einzuhalten.

Bei Einsatz techn. Hilfsmittel und Baustellenverkehr ist ein Sicherheitsabstand von $\geq 5,0$ m zum Gleis einzuhalten, ansonsten ist eine Absicherung mit Sicherungsplan und Sicherungsfirma erforderlich.

Kommen Fahrzeuge in den Oberleitungs- und Stromabnehmerbereich sind sie bahnzuerden.

Die Funktionsweise der Oberleitungsanlage darf zu keinem Zeitpunkt in ihrer Verfügbarkeit beeinträchtigt werden.

Die Oberleitungsmasten müssen für Instandhaltungs- und Entstörungsarbeiten jederzeit allseitig zugänglich bleiben.

Zur Sicherung der Standsicherheit der Oberleitungsmasten darf im Druckbereich der Maste (5,00 Metern zur Fundamentaußenkante) keine Veränderung der Bodenverhältnisse stattfinden. In diesem Bereich darf weder an- noch abgegraben werden. Bei Unterschreitung des Abstandes ist ein statischer Nachweis für die betroffenen Masten vom Veranlasser zu erbringen.

Von Gebäudeöffnungen, Fenstern, Dachterrassen, etc. ist ein Sicherheitsabstand von 3 Metern zu spannungsführenden Teilen der Oberleitung stets einzuhalten. Kann eine Unterschreitung bzw. ein Eindringen in den Schutzbereich nicht ausgeschlossen werden so sind bauliche Vorkehrungen wie z.B. das Anbringen eines Gitters erforderlich, oder Fenster können nur gekippt und nicht geöffnet werden.

Photovoltaik- bzw. Solaranlagen sind blendfrei zum Bahnbetriebsgelände hin zu gestalten. Sie sind so anzuordnen, dass jegliche Blendwirkung ausgeschlossen ist und dass die Lärmemissionen des Schienenverkehrs nicht durch Reflektionseffekte erhöht werden. Sollte sich nach der Inbetriebnahme eine Blendung herausstellen, so sind vom Bauherrn entsprechende Abschirmungen anzubringen.

Künftige Aus- und Umbaumaßnahmen sowie notwendige Maßnahmen zur Instandhaltung und dem Unterhalt, in Zusammenhang mit dem Eisenbahnbetrieb, sind der Deutschen Bahn AG weiterhin zweifelsfrei und ohne Einschränkungen im öffentlichen Interesse zu gewähren.

Beschluss:

Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen und insbesondere im Rahmen der Bauausführung berücksichtigt. Die Einhaltung der notwendigen Mindestsicherheitsabstände ist gewährleistet (s. Lage/Entfernung des Südrandes des Plangebietes im Verhältnis zu den Bahnanlagen). Bezüglich der Blendfreiheit von Anlagen zur Gewinnung regenerativer Energie wird auf die diesbezüglich relevante Festsetzung verwiesen.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen:	22
Nein-Stimmen:	0

Ein StR war bei der Abstimmung nicht im Raum anwesend.

Sachverhalt:

Allgemeine Hinweise bei Bauten nahe der Bahn: Bei Bauausführungen unter Einsatz von Bau-/Hubgeräten (z.B. (Mobil-) Kran, Bagger etc.) ist das Überschwenken der Bahnfläche bzw. der Bahnbetriebsanlagen mit angehängten Lasten oder herunterhängenden Haken verboten. Die Einhaltung dieser Auflagen ist durch den Bau einer Überschwenkbegrenzung (mit TÜV-Abnahme) sicher zu stellen. Die Kosten sind vom Antragsteller bzw. dessen Rechtsnachfolger zu tragen.

Werden bei einem Kraneinsatz ausnahmsweise Betriebsanlagen der DB überschwenkt, so ist mit der DB Netz AG eine schriftliche Kranvereinbarung abzuschließen, die mindestens 4 - 8 Wochen vor Kranaufstellung zu beantragen ist. Auf eine ggf. erforderliche Bahnerdung wird hingewiesen.

Lagerungen von Baumaterialien sind so vorzunehmen, dass unter keinen Umständen Baustoffe/Abfälle in den Gleisbereich (auch durch Verwehungen) gelangen.

Bei Bauplanungen in der Nähe von lärmintensiven Verkehrswegen wird auf die Verpflichtung des kommunalen Planungsträgers hingewiesen, aktive (z.B. Errichtung Schallschutzwände) und passive (z.B. Riegelbebauung) Lärmschutzmaßnahmen zu prüfen und festzusetzen.

Je weiter die Orientierungswerte der DIN 18005-1 überschritten werden, d.h. je stärker der Lärm das Wohnen beeinträchtigt, desto gewichtiger müssen die für die Wohnbauplanung sprechenden städtebaulichen Gründe sein und umso mehr hat die Gemeinde die baulichen und

technischen Möglichkeiten auszuschöpfen, die ihr zu Gebote stehen, um diese Auswirkung zu verhindern. Abwägungsfehler bei der Abwägung der Belange des Immissionsschutzes und insb. der Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse in Ansehung der Immissionen aus dem Bahnbetrieb sind erheblich i.S.d. § 214 BauGB und führen zur Unwirksamkeit des Bauungsplans (Urteil VGH Kassel vom 29.03.2012, Az: 4 C 694/10.N).

Abstand und Art von Bepflanzungen müssen so gewählt werden, dass diese z. B. bei Windbruch nicht in die Gleisanlagen fallen können. Diese Abstände sind durch geeignete Maßnahmen (Rückschnitt u. a.) ständig zu gewährleisten. Abstand und Art der Bepflanzung müssen so gewählt werden, dass diese bei Windbruch nicht in die Gleisanlagen fallen können. Der Mindestpflanzabstand zur nächstliegenden Gleisachse ergibt sich aus der Endwuchshöhe und einem Sicherheitsabstand von 2,50m. Diese Abstände sind durch geeignete Maßnahmen (Rückschnitt u.a.) ständig zu gewährleisten

Die vorgegebenen Vorflutverhältnisse der Bahnkörper-Entwässerungsanlagen (Durchlässe, Gräben usw.) dürfen nicht beeinträchtigt werden. Den Bahndurchlässen und dem Bahnkörper darf von geplanten Baugebieten nicht mehr Oberflächenwasser als bisher zugeführt werden. Die Entwässerung des Bahnkörpers muss weiterhin jederzeit gewährleistet sein.

Einer Ableitung von Abwasser, Oberflächenwasser auf oder über Bahngrund bzw. in einen Bahndurchlass oder einer Zuleitung in einen Bahnseitengraben wird nicht zugestimmt.

Bei Planung von Lichtzeichen und Beleuchtungsanlagen (z.B. Baustellenbeleuchtung, Parkplatzbeleuchtung, Leuchtwerbung aller Art etc.) in der Nähe der Gleise oder von Bahnübergängen etc. hat der Bauherr sicherzustellen, dass Blendungen der Triebfahrzeugführer ausgeschlossen sind und Verfälschungen, Überdeckungen und Vortäuschungen von Signalbildern nicht vorkommen.

Die uneingeschränkte Zugangs- und Zufahrtmöglichkeit zu den vorhandenen Bahnanlagen und Leitungen muss auch während der Bauphase für die Deutsche Bahn AG, deren beauftragten Dritten bzw. deren Rechtsnachfolger jederzeit gewährleistet sein.

Wir verweisen auf die Sorgfaltspflicht des Bauherrn. Für alle zu Schadensersatz verpflichtenden Ereignisse, welche aus der Vorbereitung, der Bauausführung und dem Betrieb des Bauvorhabens abgeleitet werden können und sich auf Betriebsanlagen der Eisenbahn auswirken, kann sich eine Haftung des Bauherrn ergeben.

Bei Bauarbeiten in Gleisnähe sind die Veröffentlichungen der Gesetzlichen Unfallversicherung-GUV-V A1, GUV-V A3, GUV-V D6, GUV-V D30.1, GUV-V D33, GUV-R 2150, DV 462 und die DB Richtlinien 132.0118, 132.0123, 825 zu beachten.

Die Richtlinien der DB (Druckausgaben und CD-ROMs) sind kostenpflichtig über den „Kundenservice für Regelwerke, Formulare und Vorschriften“ unter der folgenden Adresse erhältlich:

DB Kommunikationstechnik GmbH

Medien- und Kommunikationsdienste,

Informationslogistik,

Kriegsstraße 136,

76133 Karlsruhe

Tel.: 0721 / 938-5965, Fax: 069 / 265-57986

E-Mail: dzd-bestellservice@deutschebahn.com

Online Bestellung: www.dbportal.db.de/dibs

Bei der weiteren Plangenehmigung und vor Durchführung einzelner Maßnahmen ist jeweils die Stellungnahme der Deutschen Bahn Immobilien, Region Süd, Kompetenzteam Baurecht, Barthstraße 12, 80339 München einzuholen.

Wir bitten Sie, uns an dem weiteren Verfahren zu beteiligen und uns zu gegebener Zeit den Satzungsbeschluss zu übersenden.

Sollten sich zu einem späteren Zeitpunkt Auswirkungen auf den Bahnbetrieb ergeben, so behält sich die DB AG weitere Auflagen und Bedingungen vor.

Für Rückfragen zu diesem Schreiben wenden Sie sich bitte an Herrn Görens.

Beschluss:

Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen und im Rahmen des weiteren Planungsverlaufs, bei der anschließenden Ausführungsplanung sowie bei der Bauausführung berücksichtigt.

Die Belange des Schallschutzes sind erkannt und planerisch berücksichtigt/bewältigt (s. Festsetzungen zum Schallschutz, aktive/passive Schallschutzmaßnahmen).

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen:	22
Nein-Stimmen:	0

Ein StR war bei der Abstimmung nicht im Raum anwesend.

10. Eisenbahn - Bundesamt, Außenstelle Nürnberg, Nürnberg, Schreiben vom 12.01.2021**Sachverhalt:**

Das Eisenbahn-Bundesamt ist die zuständige Planfeststellungsbehörde für die Betriebsanlagen und die Bahnstromfernleitungen (Eisenbahninfrastruktur) der Eisenbahnen des Bundes. Es prüft als Träger öffentlicher Belange, ob die zur Stellungnahme vorgelegten Planungen bzw. Vorhaben die Aufgaben nach § 3 des Gesetzes über die Eisenbahnverkehrsverwaltung des Bundes berühren.

Die Belange des Eisenbahn-Bundesamtes werden von den Planungen (Bebauungs- und Grünordnungsplan) am „Unteren Grasigen Weg“ berührt. Die Entfernung des Planungsgebietes zur nächstgelegenen Bahnanlage (Bahnlinie 5100, Bamberg - Hof) beträgt nur rund 25 m.

Gegen die Aufstellung des Bebauungs- und Grünordnungsplan bestehen seitens des Eisenbahn-Bundesamt keine Einwände, wenn sichergestellt ist, dass der Eisenbahnbetrieb auf der südöstlich daran vorbeiführenden Bahnlinie durch spätere Baumaßnahmen oder auch sonstige Nutzungen, sowie auch durch mögliche Bepflanzungen weder gestört, noch beeinträchtigt wird. Ergänzend sei jedoch noch darauf hingewiesen, dass der Antragsteller bzw. die späteren Nutzer dieser Baugebietserweiterung die aus dem Bahnbetrieb auf dieser Bahnlinie auftretenden Immissionen, hier insbesondere Schall, Erschütterungen oder Staub, entschädigungslos hinzunehmen oder auf eigene Kosten für Abhilfe zu sorgen haben.

Sofern dies nicht ohnehin veranlasst worden sein sollte, wird die Beteiligung der Infrastrukturbetreiberin DB Netz AG als Trägerin öffentlicher Belange über die Deutsche Bahn AG, DB Immobilien, Barthstraße 12, 80339 München, empfohlen. Denn das Eisenbahn-Bundesamt prüft nicht die Vereinbarkeit Ihrer Planungen aus Sicht der Betreiber der Eisenbahnbetriebsanlagen.

Beschluss:

Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Die Belange der Bahnanlage sind erkannt und planerisch berücksichtigt. Eine Störung u. a. durch Bepflanzung o. ä. sind ausgeschlossen (bedingt durch Abstände, abschirmend wirkende Lärmschutzwand/-wallkombination o. ä.). Die DB AG, DB Immobilien, wurde am Verfahren beteiligt und hat eine Stellungnahme abgegeben, die berücksichtigt wurde.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen:	22
Nein-Stimmen:	0

StR Mackert war bei der Abstimmung nicht im Raum anwesend.

11. Bund Naturschutz in Bayern e. V., Kreisgruppe Lichtenfels, Lichtenfels, Schreiben vom 13.01.2021

Sachverhalt:

Die Kreisgruppe Lichtenfels des BUND Naturschutz in Bayern e. V. stimmt der Änderung des Flächennutzungsplanes zu.

Aus dem Schreiben und dem beiliegenden Lageplan geht hervor, dass bereits eine Bebauung vorliegt und es sich lediglich um eine Erweiterung der Auwaldsiedlung handelt.

Hier noch einige Vorschläge, die es unseres Erachtens nach zu berücksichtigen gilt, wobei wir keinen Anspruch auf Vollständigkeit erheben:

- 1) Verbot von ökologisch toten Schottergärten und Kunstrasenflächen
- 2) Verwendung von natürlichen Baumaterialien
- 3) Gestaltung der Häuser nach energetischen Gesichtspunkten
- 4) Dachbegrünung, Fassadenbegrünung
- 5) Regenwassernutzung auch für Toilette und Waschmaschine
- 6) Wasserdurchlässigkeit der neu geplanten Bodenbeläge
- 7) Photovoltaik, Solarthermie, Gemeinschaftsblockheizkraftwerke
- 8) Möglichst wenige Versiegelungsflächen, da die Flächeninanspruchnahme auch im Landkreis Lichtenfels besorgniserregende Ausmaße erreicht hat: täglich werden 800 bis 2300 m² der Natur entzogen! (bayernweit 18 ha!)
- 9) Vermeidung großflächiger Fensterfronten aufgrund einer hohen Gefahr des Vogelschlags. Wissenschaftler schätzen die Anzahl jährlicher Vogelopfer in Deutschland auf ca. 100 bis 115 Millionen. Vereinzelt Greifvogelsilhouetten an den Scheiben haben keinerlei abschreckende Wirkung auf Vögel. Auch UV-Gläser bringen nur unwesentliche Abhilfe.

Beschluss:

Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Nahezu alle der obigen Vorschläge sind mittels Festsetzungen bzw. mittels Empfehlungen in die Planung implementiert, wie mit Blick auf die Planurkunde und die Planurkunde zu erkennen ist.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen:	22
Nein-Stimmen:	0

Ein StR war bei der Abstimmung nicht im Raum anwesend.

12. Kreisbrandrat, Hr. Vogler, Lichtenfels, Schreiben vom 04.01.2021**Sachverhalt:**

Aus Sicht des abwehrenden Brandschutzes bestehen hierbei keine Bedenken.

Wir weisen jedoch abschließend auf folgende Aspekte des abwehrenden Brandschutzes hin:

- 1) *Zufahrten / Flächen für die Feuerwehr:* Zu- oder Durchfahrten, Bewegungsflächen und Aufstellflächen sind bei Bedarf nach den Richtlinien „Flächen für die Feuerwehr“ herzustellen und ständig frei zu halten. Eine Kennzeichnung nach der jeweils gültigen DIN ist anzubringen. Schranken- und Toranlagen sowie Tore in Zu- und Abfahrten sind bei Bedarf mit dem Feuerweherschließsystem (FSS) „Landkreis Lichtenfels“ im Einvernehmen mit der Brandschutzdienststelle des Landkreises Lichtenfels auszuführen.
- 2) *Löschwasserversorgung:* Die Bereithaltung und Unterhaltung notwendiger Löschwasserversorgungsanlagen ist Aufgabe der Gemeinden (vergleiche Art. 1 Abs. 2 Satz 2 BayFwG) und damit - zum Beispiel bei Neuausweisung eines Bebauungsgebietes – Teil der Erschließung im Sinne von § 123 Abs. 1 des Baugesetzbuchs (BauGB). Die Sicherstellung der notwendigen Löschwasserversorgung zählt damit zu den bauplanungsrechtlichen Voraussetzungen für die Erteilung einer Baugenehmigung. Welche Löschwasserversorgungsanlagen im Einzelfall notwendig sind, ist anhand der Brandrisiken des konkreten Bauvorhabens zu beurteilen. Den Gemeinden wird empfohlen, bei der Ermittlung der notwendigen Löschwassermenge und den

Festlegungen zu Entnahmestellen (Hydranten) die Technische Regel zur Bereitstellung von Löschwasser durch die öffentliche Trinkwasserversorgung – Arbeitsblatt W 405 der Deutschen Vereinigung des Gas- und Wasserfaches e. V. (DVGW) sowie die gemeinsame Fachempfehlung „Löschwasserversorgung aus Hydranten in öffentlichen Verkehrsflächen“ der Arbeitsgemeinschaft der Leiter der Berufsfeuerwehren und des Deutschen Feuerwehrverbandes in Abstimmung mit dem DVGW anzuwenden. Dabei beschränkt sich die Verpflichtung der Gemeinden nicht auf die Bereitstellung des sogenannten Grundschutzes im Sinne dieser Veröffentlichungen. Dies bedeutet jedoch nicht, dass die Gemeinde für jede nur denkbare Brandgefahr, also auch für außergewöhnliche, extrem unwahrscheinliche Brandrisiken Vorkehrungen zu treffen braucht. Sie hat jedoch Löschwasser in einem Umfang bereitzuhalten, wie es die jeweils vorhandene konkrete örtliche Situation, die unter anderem durch die (zulässige) Art und das (zulässige) Maß der baulichen Nutzung, die Siedlungsstruktur und die Bauweise bestimmt wird, verlangt. Ein Objekt, das in dem maßgebenden Gebiet ohne Weiteres zulässig ist, stellt regelmäßig kein außergewöhnliches, extrem unwahrscheinliches Brandrisiko dar, auf das sich die Gemeinde nicht einzustellen bräuchte (vergleiche OVG Berlin-Brandenburg, Beschluss vom 28. Mai 2008, OVG 1 S 191.07; Niedersächsisches OVG, Urteil vom 26. Januar 1990, 1 OVG A 115/88). Die Gemeinden haben zudem auf ein ausreichend dimensioniertes Rohrleitungs- und Hydrantennetz zu achten. Für privilegierte Vorhaben im Außenbereich gemäß § 35 Abs. 1 BauGB genügt eine ausreichende Erschließung; dies kann dazu führen, dass die Löschwasserversorgung in Ausnahmefällen (zum Beispiel Einödhöfe, Berghütten) hinter den sonst üblichen Anforderungen zurückbleibt. Entsprechend dem Rechtsgedanken des § 124 BauGB kann die Gemeinde hier ein zumutbares Angebot des Bauherrn, sein im Außenbereich gelegenes Grundstück selbst zu erschließen, nicht ohne Weiteres ablehnen, ohne selbst erschließungspflichtig zu werden. Die Erschließungslast der Gemeinden gemäß § 123 Abs. 1 BauGB begründet in der Regel keinen subjektiven Anspruch auf Erschließung und damit auf Bereitstellung der notwendigen Löschwasserversorgung durch die Gemeinde im Einzelfall (vergleiche § 123 Abs. 3 BauGB). Sofern Wasserentnahmestellen aus Gewässern möglich sind, müssen diese entsprechend gekennzeichnet und befestigt werden.

Beschluss:

Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen und im Rahmen der Ausführungsplanung sowie bei der Bauausführung berücksichtigt.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen:	22
Nein-Stimmen:	0

Ein StR war bei der Abstimmung nicht im Raum anwesend.

13. Stadt Scheßlitz, Schreiben vom 15.01.2021

Sachverhalt:

Die Stadt Scheßlitz erhebt im Rahmen der frühzeitigen Behördenbeteiligung nach § 4 Abs. 1 BauGB keine Einwände gegen den Bebauungs- und Grünordnungsplan „Unterer Grasiger Weg“ der Stadt Bad Staffelstein. Eine Beteiligung der Stadt Scheßlitz im weiteren Verfahren ist nicht notwendig.

Beschluss:

Der Stadtrat der Stadt Bad Staffelstein nimmt zur Kenntnis, dass gegen die Planung keine Einwände bestehen. Von einer weiteren Verfahrensbeteiligung wird wunschgemäß abgesehen.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen: 22
Nein-Stimmen: 0

Ein StR war bei der Abstimmung nicht im Raum anwesend.

Nach erfolgter Abwägung konnte der überarbeitete Planentwurf in der Fassung vom 20.04.2021 gebilligt und die förmliche Beteiligung der Öffentlichkeit, Behörden sowie sonstigen Träger öffentlicher Belange beschlossen werden.

StR Freitag interessierte sich für die Lage der Ausgleichsflächen. Nach Auskunft von Herrn Meier liegen die Ausgleichsflächen extern (1 Fläche in der Gemarkung Uetzing, 1 Fläche in der Gemarkung Bad Staffelstein). Diese wurden im Vorfeld mit der Unteren Naturschutzbehörde im Landratsamt abgestimmt. In der Dezembersitzung des Stadtrates wurde zugesichert, dass die verlorene Fläche vom Spielplatz an anderer Stelle dazu kommt, erklärten StR Freitag und StRin Nossek. Die auf dem Spielplatz wegfallende Fläche wird an einer anderen Stelle als öffentliche Grünfläche entstehen, die auch zum Spielen genutzt werden kann, teilte Herr Meier mit.

Um nicht den ganzen Verkehr wie in Unterzettlitz ins Baugebiet zu ziehen, fragte StR Ernst W., warum nicht die Stichstraße als Umgehung der Siedlung weiter außen am Siedlerheim vorbei geführt wird. Mittelfristig sollte nach seiner Ansicht über eine Umgehung nachgedacht werden. In der Planung wurde über den Hammer bereits die Möglichkeit für eine spätere verkehrstechnische Weiterentwicklung berücksichtigt, erklärte Herr Meier. Würde die Straßenweiterführung nur durchgeführt, wenn neue Wohnhäuser in der angrenzenden Fläche entstehen oder wäre eine frühere Realisierung möglich, interessierte StRin Nossek. Die Entscheidung über die Straßenweiterführung liegt in der Entscheidung des Stadtrats, erklärte Zweiter Bürgermeister Stich, ist ab nicht Bestandteil dieses Bebauungsplans. StR Ernst W. schlug vor, im Beschluss für den Bebauungsplan eine Absichtserklärung mit aufzunehmen, um eine Entzerrung des Verkehrsflusses durchführen zu können. Zweiter Bürgermeister Stich wiederholte, dass die Straßenweiterführung nichts mit der Abwägung des Bebauungsplans zu tun hat, aber der Stadtrat immer die Option hat, eine Umgehung zu prüfen und später zu realisieren.

Auf Anfrage von StR Ziegler zur Absicherung der Spielplatzfläche teilte Herr Meier mit, dass eine entsprechende Einfassung der Fläche vorgesehen ist.

Beschluss:

Der Stadtrat der Stadt Bad Staffelstein billigt den Planvorentwurf in der Fassung vom 08.12.2020 mit den heute beschlossenen Änderungen und Ergänzungen. Der daraus resultierende Planentwurf erhält das Datum vom 20.04.2021. Die Verwaltung wird beauftragt, auf der Grundlage des Planentwurfes in der Fassung vom 20.04.2021 die förmliche Öffentlichkeits- bzw. die förmliche Träger- und Behördenbeteiligung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB bzw. gemäß § 4 Abs. 2 BauGB vorzubereiten und durchzuführen. Auf die förmliche Öffentlichkeitsbeteiligung ist ortsüblich an der Amtstafel sowie zusätzlich online/digital auf der Homepage der Stadt Bad Staffelstein hinzuweisen.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen: 21
Nein-Stimmen: 0

Zwei StRäte waren bei der Abstimmung nicht im Raum anwesend.

TOP 2 Beschluss über die Haushaltssatzung 2021 mit Haushaltsplan und allen Anlagen**Sachverhalt / Rechtslage:**

Der vorliegende Etat der Stadt Bad Staffelstein für das Jahr 2021 umfasst insgesamt 47.528.000 €. Das Volumen des Verwaltungshaushalts beträgt dabei 27.055.000 €, das des Vermögenshaushalts 20.473.000 €.

Der Verwaltungshaushalt kann sich auf folgende Eckwerte bei den Einnahmen stützen: die Gewerbesteuer ist eingeplant mit Einnahmen von 4,5 Mio. €, an der Einkommensteuer werden wir mit 5,5 Mio. € beteiligt, die Schlüsselzuweisungen bringen uns 2,85 Mio. € und die Grundsteuereinnahmen A/B liegen bei 1,04 Mio. €. Ausgabenseitig müssen wir vor allem bei der Kreisumlage eine Steigerung um rd. 260.000 € hinnehmen, die sich auf Grund der gestiegenen Umlagekraft der Stadt und auch einem um 0,5%-Pkt. erhöhten Hebesatz des Landkreises Lichtenfels berechnet (Ansatz: 4.876.500 €).

Der Verwaltungshaushalt schließt mit einem Überschuss von 2.319.100 € ab, der dem Vermögenshaushalt zugeführt wird. Bei einer ordentlichen Tilgung von 819.800 € verbleiben noch 1.499.300 € als freie Spitze.

Die zahlreichen Investitionen in diesem Jahr werden zum Teil mit einer Rücklagenentnahme i.H.v. 1,5 Mio. € finanziert. Es war aber dennoch notwendig eine Darlehensaufnahme über 3.766.500 € einzuplanen. Das bedeutet eine Nettoneuverschuldung von 2.946.700 € und einen rechnerischen Schuldenstand zum Ende des Jahres von rd. 16,8 Mio. €.

Kämmerin Ramer stellte den Haushalts- und Finanzplan im Einzelnen vor.

Verwaltungshaushalt – Ausgaben

18 % Personalkosten	4.763.900 €
34 % Sachkosten	9.154.100 €
19 % Zuweisungen und Zuschüsse	5.028.200 €
3 % Sonstige Finanzausgaben	913.200 €
18 % Kreisumlage	4.876.500 €
8 % Zuführung zum VMH	2.319.100 €

Vermögenshaushalt - Ausgaben

Adam-Riese-Schule Bad Staffelstein	2.000.000 €
Neubau evangelische KiTa in Bad Staffelstein	1.400.000 €
Investitionen an Gemeindehäusern	1.335.000 €
Feuerwehr-Fahrzeuge	550.000 €
Investitionen an 9 FW-Häusern	783.000 €
Auflassung der Kläranlage Frauendorf, Anbindung an Bad Staffelstein	1.818.000 €
Bahnhofstraße IV/V	1.000.000 €
Grunderwerb für Wohnungsbau	500.000 €

Rücklagen

Voraussichtlicher Stand zum 01.01.2021	2.038.341 €
Entnahme	1.500.000 €
Zuführung	300 €
Voraussichtlicher Stand zum 31.12.2021	538.341 €

Schulden

Stand 01.01.2020	14.634.858 €
Stand 01.01.2021	13.833.252 €
Neuaufnahme	3.766.500 €
Ordentliche Tilgung	<u>819.800 €</u>

Nettoneuverschuldung	2.946.700 €
Voraussichtlicher Stand zum 31.12.2021	16.779.952 €
Schuldenentwicklung zum 01.01.	
2022	16.779.952 €
2023	19.532.352 €
2024	19.526.452 €
2025	19.889.552 €

Ausblick bis 2024

Sanierung und Revitalisierung des „Bären“-Areal
 Umsetzung der Gigabit-Richtlinie
 Neubau des BRK-Hortes in Unnersdorf, mit Schulsanierung
 Sanierung und Umgestaltung der Bahnhofstraße BA IV+V
 Erschließung des Baugebiets „Nord-Ost“ in Bad Staffelstein

Zweiter Bürgermeister Stich bedankte sich bei Frau Ramer, der Verwaltung und den HVA-Mitgliedern für die Aufstellung der Haushalts- und Finanzplanung. Besonders bedankte er sich als Geschäftsleiter der Obermain Therme für die zusätzliche Unterstützung in Höhe von 1 Mio. € für das Thermalbad.

Alle Fraktionen schlossen sich dem Dank an und lobten die gute Zusammenarbeit.

Für StR Hagel prägte und prägt die neue Situation der Corona-Pandemie auch den Haushalt der Stadt. Dieser fiel deshalb 2020 verhalten aus. Erfreulicherweise kam es zu keinen Gewerbesteuererbrüchen. Am Haushaltsplan 2021 und der Finanzplanung bis 2024 wurde im HVA konstruktiv gearbeitet, um die Stadt weiterzuentwickeln, mit dem perspektivischen Glauben auf das Ende der Pandemie. Sicherlich wird sich der Schuldenabbau in den folgenden Jahren schwierig gestalten, aber nach seiner Ansicht ist die Stadt breit und gut aufgestellt. Größere Investitionen sind in den Bereichen Kitas, Schulen, Feuerwehren und Straßen geplant, aber mit Maß und Ziel. Zusätzlich wurden für den Erwerb von Bauland 500.000 € eingestellt. Durch ständiges Screening und Monitoring könnte hier geschaut werden, wo eine schnelle Weiterentwicklung möglich ist. Aufgrund der jeweiligen Fördersituation werden noch einige Großprojekte vor uns her geschoben. StR Hagel freute es, dass wir mit dem Haushalt optimistisch in 2021 arbeiten können. Er signalisierte die Zustimmung der CSU-Fraktion.

Der Haushalt ist geprägt von Pflichtaufgaben und Investitionen, führte StR Ziegler aus. Es sollte versucht werden, weitere Baugrundstücke auf den Markt zu bringen. Die Haushaltsansätze müssen auch ausgeschöpft und umgesetzt werden. Die Straßensanierung muss strategischer angegangen werden. In Schönbrunn besteht in dieser Angelegenheit Nachholbedarf. Die JB stimmen der Planung zu, erklärte StR Ziegler.

Die Stadt steht finanziell besser da, wie im letzten Jahr gedacht, erklärte StR Freitag von der Fraktion der Grünen/SBUN. Durch die Investitionen in die Schulen, Horteinrichtungen und Kindertagesstätten stehen ausreichend Betreuungsplätze zur Verfügung. Erfreulich ist der Schuldenabbau in den letzten Jahren. Allerdings nehmen die Auswirkungen des Klimawandels auch bei uns zu. Diese müssen nach seiner Ansicht beobachtet und evtl. müssen hierfür künftig höhere Finanzmittel eingestellt werden. Die NO-Spange wird von der Fraktion weiterhin abgelehnt, dem Haushalt- und Finanzplan stimmen sie zu, teilte StR Freitag mit.

StR Ernst W. wies auf die coronabedingten Verschiebungen einzelner Maßnahmen in 2020 hin und stellte die positiven und negativen Aspekte der Finanzplanung heraus.

Positiv: Investitionen in Wasser, Kanal, Schulen, Kitas, Feuerwehren, IT (Breitband), Dorferneuerungen, Gemeinschaftshäuser

Der Bau der Gemeinschaftshäuser sind freiwillige Leistungen und keine Pflichtaufgaben der Stadt. Hier riet er, bei der Realisierung spätere übermäßige Folgekosten im Blick zu behalten.

Negativ: Mehrkosten Baumaßnahme „Alte Darre“, noch keine Entscheidung zur NO-Spange und Verkehrsführung im Hinblick auf die Lichtenfelser Straße, Neuverschuldung, 1 Mio. € Zu-

satzkosten für die Obermain Therme (waren bisher verwöhnt, hofft das die Mittel reichen), Bä-
rengelände (Planung jetzt etwas weiter; hofft, dass der Beschluss über einen möglichen Teil-
verkauf bald gefasst wird)

StR Ernst W. bedankte sich bei den Gewerbesteuerzahlern und allen Bürgern und stimmte für
die FW-Fraktion zu.

Es ist richtig, dass nicht alle für 2020 geplanten Maßnahmen durchgeführt wurden und vielleicht
auch in diesem Jahr Verschiebungen möglich sind, erklärte Zweiter Bürgermeister Stich. Die
Verwaltung hat den Auftrag, so viele der geplanten Maßnahmen wie möglich durchzuführen.
Die finanziellen Einnahmen für 2020 fielen höher aus wie anfangs gedacht. Er hofft dies auch
für 2021.

StR Leicht schloss sich den Äußerungen der Vorredner an und stimmte für die SPD-Fraktion
zu.

Ein StR verließ die Sitzung um 19:25 Uhr.

Beschluss:

Aufgrund des Art. 63 ff. der Gemeindeordnung erlässt die Stadt Bad Staffelstein folgende
Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2021 wird hiermit festgesetzt; er
schließt

im Verwaltungshaushalt

in den Einnahmen und Ausgaben mit	27.055.000 EUR
--------------------------------------	----------------

und im Vermögenshaushalt

in den Einnahmen und Ausgaben mit	20.473.000 EUR
--------------------------------------	----------------

ab.

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaß-
nahmen wird auf 3.766.500 EUR festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

Die Steuersätze (Hebesätze) für nachstehende Gemeindesteuern werden wie folgt festgesetzt:

- | | |
|--|----------|
| 1. Grundsteuer | |
| a) für land- und forstwirtschaftliche Betriebe (A) | 330 v.H. |
| b) für die Grundstücke (B) | 330 v.H. |
| 2. Gewerbesteuer | 350 v.H. |

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 4.332.000 EUR festgesetzt.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt am 1. Januar 2021 in Kraft.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen:	21
Nein-Stimmen:	0

Ein StR war bei der Abstimmung nicht im Raum anwesend.

TOP 3	Beschluss über den Finanzplan 2020 bis 2024 mit Investitionsprogramm der Stadt Bad Staffelstein
--------------	--

Sachverhalt / Rechtslage:

Im Lauf der Haushaltsberatungen wurde auch die Finanzplanung in den kommenden Jahren eingehend im Hauptverwaltungsausschuss besprochen und in der vorliegenden Fassung dem Stadtrat zum Beschluss empfohlen. Der Finanzplan ist im beigefügten Haushalt auf den Seiten 349 ff. abgebildet.

Beschluss:

Der Stadtrat beschließt den Finanzplan 2020 bis 2024 mit Investitionsprogramm.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen:	21
Nein-Stimmen:	0

Ein StR war bei der Abstimmung nicht im Raum anwesend.

TOP 4	Bestellung des Kommandanten der Freiwilligen Feuerwehr Grundfeld
--------------	---

Sachverhalt / Rechtslage:

Der Kommandant der Freiwilligen Feuerwehr Grundfeld, Herr Dieter Schaller, hat sein Amt zum Ende der Wahlperiode 2020 niedergelegt.

Da aufgrund der aktuellen Corona Pandemie eine ordnungsgemäße Kommandantenwahl zu Zeit mit einem vertretbarem Aufwand nicht durchführbar ist, ist es Aufgabe der Stadt gem. Art. 8 Abs. 2 Satz 2 Bayerisches Feuerwehrgesetz ein geeignetes Mitglied der Freiwilligen Feuerwehr Grundfeld zum Kommandanten zu bestellen. Diese Bestellung endet mit der Bestätigung eines gewählten Feuerwehrkommandanten.

Nach Mitteilung von Herrn Patrick Zenk, Vorstand der FFW Grundfeld, soll Herr Matthias Fischer zum Kommandanten der Freiwilligen Feuerwehr Grundfeld bestellt werden. Der Sachverhalt wurde am 11.02.2021 an den Kreisbrandrat sowie an das Landratsamt zur Prüfung zugestellt. Eine positive Stellungnahme haben wir am 15.02.21 erhalten.

Beschluss:

Der Stadtrat bestellt auf Vorschlag der Freiwilligen Feuerwehr Grundfeld Herrn Matthias Fischer zum Kommandanten der Freiwilligen Feuerwehr Grundfeld gemäß Art. 8 BayFwG. Die Bestellung endet mit der Bestätigung eines gewählten Kommandanten.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen: 21
Nein-Stimmen: 0

Ein StR war bei der Abstimmung nicht im Raum anwesend.

TOP 5	Bestellung des Kommandanten der Freiwilligen Feuerwehr Loffeld
--------------	---

Sachverhalt / Rechtslage:

Der Kommandant der Freiwilligen Feuerwehr Loffeld, Herr Lucas Lindner, hat sein Amt aus persönlichen Gründen 2020 niedergelegt.

Da aufgrund der aktuellen Corona Pandemie eine ordnungsgemäße Kommandantenwahl zu Zeit mit einem vertretbarem Aufwand nicht durchführbar ist, ist es Aufgabe der Stadt gem. Art. 8 Abs. 2 Satz 2 Bayerisches Feuerwehrgesetz ein geeignetes Mitglied der Freiwilligen Feuerwehr Loffeld zum Kommandanten zu bestellen. Diese Bestellung endet mit der Bestätigung eines gewählten Feuerwehrkommandanten.

Nach Mitteilung von Herrn Martin Schug, Vorstand der FFW Loffeld, soll Herr Daniel Grasser zum Kommandanten der Freiwilligen Feuerwehr Loffeld bestellt werden.

Der Sachverhalt wurde am 16.02.2021 an den Kreisbrandrat sowie an das Landratsamt zur Prüfung zugestellt. Eine positive Stellungnahme haben wir am 17.02.21 erhalten.

Beschluss:

Der Stadtrat bestellt auf Vorschlag der Freiwilligen Feuerwehr Loffeld Herrn Daniel Grasser zum Kommandanten der Freiwilligen Feuerwehr Loffeld gemäß Art. 8 BayFwG. Die Bestellung endet mit der Bestätigung eines gewählten Kommandanten.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen: 21
Nein-Stimmen: 0

Ein StR war bei der Abstimmung nicht im Raum anwesend.

TOP 6	Sonstiges öffentlich
--------------	-----------------------------

Sachverhalt / Rechtslage:

Zweiter Bürgermeister Stich informierte das Gremium über die Absage des Altstadtffests und des Bierbrauerffests für 2021. Er hofft, dass beide Events im nächsten Jahr wieder stattfinden können.

StR Ernst W. bedankte sich bei der Verwaltung für die Ausweichparkplätze während der Umge-

staltung der Bahnhofstraße BA IV/V. Er bat um die Beachtung der unterschiedlichen Verkehrsströme und entsprechender Beschilderung aufgrund der Baumaßnahme. Durch die Wanderbaustelle kommt es durch die Firmen teilweise zur Verschiebungen, was zu Irritationen führt. Deshalb hält er eine regelmäßige Überprüfung z.B. durch die Verkehrswacht oder andere Personen für notwendig. Nach Auskunft von Zweitem Bürgermeister Stich fand eine Abstimmung mit der Baufirma statt, dass es künftig so läuft, wie wir das wollen.

Im Zuge der gefälltten Bäume zwischen Frauendorf und Schwabthal interessierte sich StR Freitag für den Ausgleich und weiter nach einem Ausgleichs-/Ökokataster und ob man dieses einsehen könnte. Nach Auskunft von Zweitem Bürgermeister Stich steht der Ausgleich für die Maßnahme noch aus, da noch kein geeignetes Grundstück im Besitz des staatlichen Bauamtes in Frauendorf gefunden wurde. Bauamtsleiter Hess lud StR Freitag zur Einsichtnahme der Unterlagen ins Bauamt ein.

StR Freitag regte an, sich über die problematische Situation durch die Mountainbiker am Stafelberg zu unterhalten. Welche Wege dürfen sie benutzen und welche nicht.

Die Vorkaufsrechte und die Protokolle der Sitzungen vom 08.12.2020 und 23.02.2021 wurden in Umlauf gegeben. Einwendungen zu den Protokollen wurden nicht erhoben, so dass sie als genehmigt gelten.

Für die Richtigkeit:

i.V.

S t i c h
Zweiter Bürgermeister

H ö r a t h
Geschäftsleiter